



29. September 2021

---

# **Totalrevision der Verordnung über die Reduktion der CO<sub>2</sub>-Emissionen aufgrund der Totalrevision des CO<sub>2</sub>-Gesetzes**

**Bericht über die Ergebnisse des Vernehmlassungsverfahrens (14. April - 15. Juli 2021)**

---

Aktenzeichen: BAFU-233.11-1850/10/1/1



## 1 Einführung

Die vorliegende Totalrevision der CO<sub>2</sub>-Verordnung konkretisiert die gesetzlichen Bestimmungen der Totalrevision des CO<sub>2</sub>-Gesetzes, welches das Parlament am 25. September 2020 beschlossen hat. Die totalrevidierte CO<sub>2</sub>-Verordnung sollte zusammen mit den Gesetzesänderungen auf den 1. Januar 2022 in Kraft treten und wurde von Bundesrat vom 14. April 2021 bis zum 15. Juli 2021 vernehmlasst. Da die Stimmbevölkerung am 13. Juni 2021 das Referendum zum CO<sub>2</sub>-Gesetz angenommen hat, entfällt die rechtliche Grundlage grosser Teile der vorgelegten CO<sub>2</sub>-Verordnung. Die Vernehmlassung wurde dennoch zu Ende geführt und interessierte Kreise waren eingeladen, sich innerhalb der vorgegebenen Frist zur Totalrevision der CO<sub>2</sub>-Verordnung zu äussern. Die Ergebnisse dieser Vernehmlassung werden im vorliegenden Bericht zusammengefasst.

Die Ablehnung des CO<sub>2</sub>-Gesetzes durch das Stimmvolk hat die Vernehmlassung zur CO<sub>2</sub>-Verordnung in mehreren Hinsichten beeinflusst. Es ist davon auszugehen, dass sich einige interessierte Organisationen deshalb nicht an der Vernehmlassung beteiligt haben, oder deshalb aktiv auf eine Stellungnahme verzichtet haben. Beispielsweise sind vier Kantone dem Vernehmlassungsaufwurf nicht gefolgt und weitere 6 Kantone haben auf eine Stellungnahme verzichtet. Zudem hat sich die Ablehnung auf den Inhalt der Stellungnahmen ausgewirkt. Einige Organisationen gaben an, sich zu weniger Aspekten zu äussern als ursprünglich vorgenommen. Nicht zuletzt hat das Nein zum CO<sub>2</sub>-Gesetz Verwirrung bezüglich den noch verbleibenden Inhalten der Vernehmlassungsvorlage ausgelöst. Entsprechende Kommentare sind in Kapitel 2 aufgeführt. Es ist deshalb festzuhalten, dass die Ergebnisse der Vernehmlassung aufgrund der Ablehnung des CO<sub>2</sub>-Gesetzes verzerrt sind.

Nach einem Überblick über die generellen Bewertungen der Vorlage durch die Teilnehmenden in Kapitel 3 werden in Kapitel 4 zuerst Stellungnahmen zu Bestimmungen ausgeführt, die trotz der Ablehnung des CO<sub>2</sub>-Gesetzes weiterhin eine rechtliche Grundlage haben. Dies sind insbesondere die Allgemeinen Bestimmungen der CO<sub>2</sub>-Verordnung, die meisten Änderungen im Bereich der Massnahmen zur Reduktion von Fahrzeugen, das Emissionshandelssystem (EHS), die Kompensation der Emissionen von Treibstoffen, die CO<sub>2</sub>-Abgabe sowie die Rückverteilung und Änderungen anderer Erlasse (exklusive der Umweltverträglichkeitsprüfung).

In Kapitel 5 werden Bestimmungen behandelt welche aufgrund der Ablehnung des CO<sub>2</sub>-Gesetzes keine rechtliche Grundlage haben. Es handelt sich hier um die neuen Bestimmungen zu Verminderungen nach dem Stand der Technik (inklusive der Umweltverträglichkeitsprüfung), der Bestimmungen zu den technischen Massnahmen im Gebäudebereich, die Verpflichtung zur gleichwertiger Verminderung Anlagen im EHS, die Flugticketabgabe und die Abgabe Allgemeine Luftfahrt sowie der Klimafonds und einzelne Artikel zu den Massnahmen zur Emissionsreduktion bei Fahrzeugen. Stellungnahmen hierzu werden im Ergebnisbericht stärker zusammengefasst.

## 2 Eingegangene Stellungnahmen und Anmerkungen zum Vernehmlassungsverfahren

Insgesamt wurden 121 Stellungnahmen eingereicht. Davon stammen 66 von eingeladenen und 55 von nicht explizit eingeladenen Organisationen. Von den Kantonen haben 22 eine Stellungnahme eingereicht, wobei 6 davon auf eine Stellungnahme verzichteten. Es sind dies die Kantone *BE, BS, BL, AI, GR* und *JU*. Von den Kantonen *Luzern, Schwyz, Obwalden* und *Solothurn* sind keine Stellungnahmen eingegangen (siehe Abbildung 1). Weiter beteiligten sich 3 in der Bundesversammlung vertretene Parteien, der *Schweizerische Städteverband*, der *Schweizerische Gemeindeverband*, 4 Dachverbände der Wirtschaft sowie 34 weitere eingeladene Teilnehmer (z.B. *EnAW, Act*, Wirtschafts-, Verkehrs- und Umweltverbände). Bei den 54 nicht explizit eingeladenen Teilnehmern handelt es sich in der Mehrzahl um Unternehmen, 21 davon Unternehmen der Automobilbranche<sup>1</sup>.

Von den mitgezählten Teilnehmenden haben mehrere ihren Verzicht auf eine Stellungnahme bekanntgegeben. Neben den erwähnten Kantonen *BE, BS, BL, AI, GR* und *JU* sind dies die *FDP*, der *Schweizerische Gemeindeverband*, der *Schweizerischer Städteverband*, die *SAB*, der *Schweizerische Arbeitgeberverband*, *AGVS, easyJet, Flughafen Zürich AG, Infra Suisse, SBS, SIA, strasseschweiz, Schweizerische Verband der Bürgergemeinden und Korporationen, SWISS, TCS* und *VSG*. Bei der Eröffnung der Vernehmlassung wurde darauf hingewiesen, dass die CO<sub>2</sub>-Verordnung vorbehaltlich der Referendumsabstimmung zum CO<sub>2</sub>-Gesetz per 1. Januar 2022 in Kraft treten soll. Die Ablehnung des CO<sub>2</sub>-Gesetzes durch die Stimmbevölkerung lag damit in der Vernehmlassungsperiode. Ausser dem *Schweizerische Arbeitgeberverband* verweisen alle diese Teilnehmenden als Grund für ihren Verzicht auf die Ablehnung des CO<sub>2</sub>-Gesetzes vom 13. Juni 2021. Mehrere reichten stattdessen Kommentare und Einschätzungen zu einem neuen CO<sub>2</sub>-Gesetz ein. Die Kantone *AG* und *ZG* geben in ihrer Stellungnahme lediglich bekannt, dass sie zu den noch verbleibenden Änderungen keine Bemerkungen anzubringen haben. Der Kanton *SG* und *auto-schweiz* geben an nur zu noch relevanten Teilen Stellung zu nehmen.

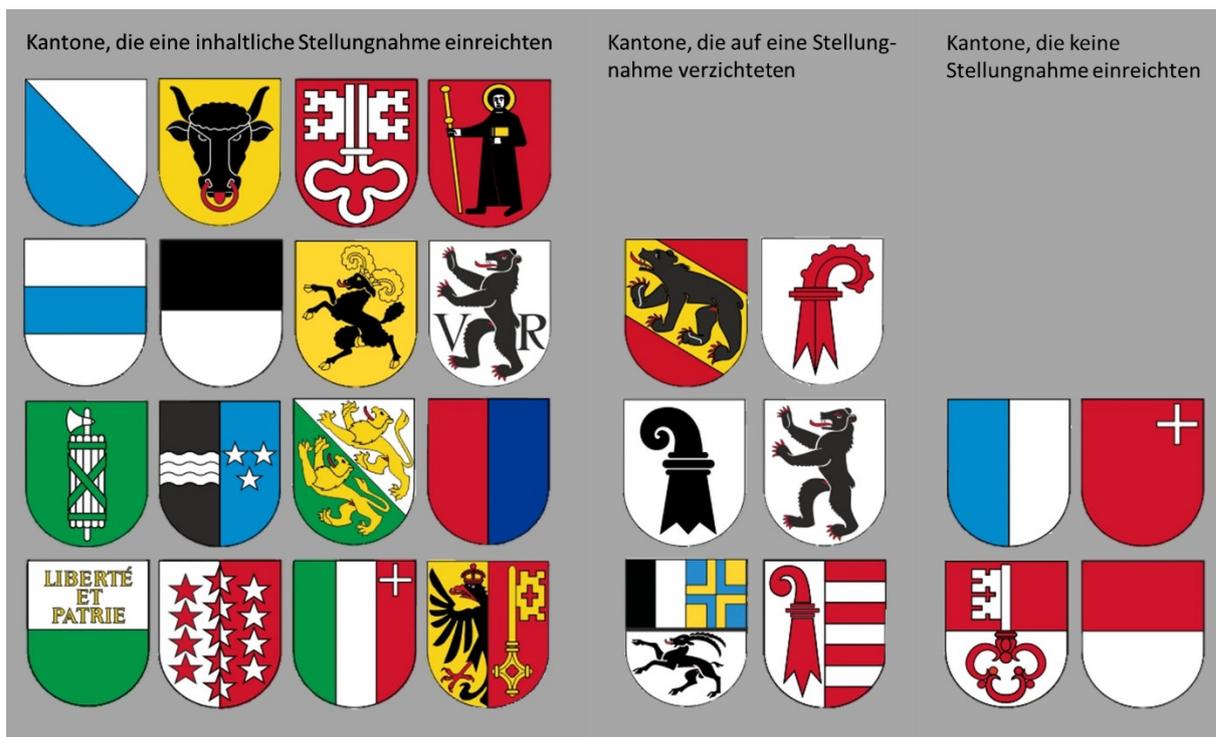


Abbildung 1 Kantone, aufgeteilt danach, ob sie eine (inhaltliche) Stellungnahme eingereicht haben.

<sup>1</sup> Die 21 Autoimporteure, Autohäuser oder Garagen sowie der ATVSL (ein Zusammenschluss von Unternehmen aus der Tuning Branche) haben identische Stellungnahmen eingereicht. Im Ergebnisbericht werden diese deshalb nicht einzeln aufgelistet, sondern unter dem Begriff «Unternehmen der Automobilbranche» zusammengefasst. Dies sind: *Auto Discount Uster AG, Auto Friberg AG, Auto Kunz AG, ATVSL, Autohaus Schiess AG, Autokom AG, Autozulassung.ch GmbH, Car Trade 24 GmbH, Daloro Trading GmbH, Delta Car Trade SA, Egeland Automobile AG, Elite Sportwagen AG, Garage Benz AG, Garage Cudazzo GmbH, Garage Egli AG, Garage Gerbsch GmbH, Global Car Trading AG, Kreuzgarage Eggerstanden AG, Number One Car Rental AG, O. Engel GmbH und Replace Car GmbH.*

Einige Teilnehmende fordern den Abbruch der Vernehmlassung (Kantone *BS, BL, SVP, sgV, AGVS, strasseschweiz, die Unternehmen der Automobilbranche, USPI* und *VFAS*) und zu gegebenem Zeitpunkt die Neueröffnung zur neuen Verordnungsvorlage (Kantone *BS, BL, AI, GR, SVP, SAB, Verein «Liberales Komitee für eine wirkungsvolle Umweltpolitik»* und *VFAS*). Weitere Teilnehmende sind irritiert über die Fortsetzung der Vernehmlassung (*aviationsuisse*), finden dies unverständlich (*easyJet*) oder nicht nachvollziehbar (*AEROSUISSE*). Für *SVP, IG Detailhandel, Coop, Migros* und *HEV* ist es unklar, welche Teile der Verordnung nach der Abstimmung noch relevant sind. Der *VFAS* erachtet es als unzumutbar und staatspolitisch fragwürdig, diese Beurteilung der Öffentlichkeit zu überlassen. Aus dieser Auflistung geht hervor, dass die Ablehnung des CO<sub>2</sub>-Gesetzes die Vernehmlassung und die Rückmeldungen der Teilnehmenden beeinflusst hat.

Die Präsentation der Verordnung vor der Abstimmung über das CO<sub>2</sub>-Gesetz wird von *GGG* begrüsst. *BLS Cargo AG, im puls GmbH, SBB Cargo* und *Swiss Krono AG* danken für die umfassende Dokumentation.

Mehrere Teilnehmende schliessen sich ganz oder teilweise anderen Stellungnahmen an. *SMP* unterstützt die Stellungnahme des *SBV*. Die Kantone *ZH<sup>2</sup>, NW* und *VS* schliessen sich der gemeinsamen Stellungnahme von *EnDK, BPUK* und *KÖV* an, der Kanton *AR* tut dies soweit die Positionen durch die Annahme des Referendums gegen das CO<sub>2</sub>-Gesetz nicht gegenstandslos geworden sind oder den eigenen Anmerkungen nicht widersprechen und auch der Kanton *UR* verweist auf diese Stellungnahme. *ATVSL* verweist für detaillierte Anträge auf die Stellungnahme des *VFAS*. *strasseschweiz* unterstützt bezüglich Art. 20 Abs. 3, Art. 28, Art. 33 Abs. 1, Art. 35 Abs. 2, Art. 36 und Art. 38 die Position von *auto-schweiz*.

### 3 Gesamtbeurteilung der Totalrevision

Der Ordnungsrevision mehrheitlich positiv gegenüber stehen die Kantone *UR, FR, TI, GE* sowie *BLS Cargo AG, Electrosuisse, Geothermie-Schweiz, im puls GmbH, InfraWatt, KWL, SBB Cargo, SVUT, Swiss Krono AG, VSGP* und *WaldSchweiz*.<sup>3</sup> In weiten Teilen wird die Ordnungsrevision zudem von *cemsuisse* begrüsst. Der Kanton *NW* unterstützt grundsätzlich die in der Verordnung definierten Zielsetzungen für die einzelnen Sektoren, die vorgesehenen Massnahmen und Instrumente zur Erreichung der klimapolitischen Ziele bis 2030. Der Kanton *AR* begrüsst die klare und verbindliche Definition der Teilziele sowie Massnahmen zur Stärkung des Wirtschaftsstandorts Schweiz. Da die Totalrevision der CO<sub>2</sub>-Verordnung zur Schaffung eines verlässlichen Rahmens für die Umsetzung der Energiestrategie 2050 und der Schweizer Klimaziele beiträgt, wird diese auch von der *BKW* unterstützt.

Die Totalrevision wurde von der *SVP* und vom *Verein «Liberales Komitee für eine wirksame Umweltpolitik»* abgelehnt, dies sowohl im Hinblick auf die Referendumsannahme zum CO<sub>2</sub>-Gesetz als auch unabhängig davon. Die *USPI* lehnt alle Bestimmungen im Gebäudebereich ab, wie sie auch das CO<sub>2</sub>-Gesetz ablehnen. Gemäss *ewz* hätte mit dem totalrevidierten CO<sub>2</sub>-Gesetz und der Verordnung die Komplexität bei der Umsetzung weiter zugenommen.

Viele Teilnehmende äussern sich nicht grundsätzlich für oder gegen die Totalrevision, sondern beschränken sich darauf, einzelne Anmerkungen und Änderungsvorschläge einzubringen. Einige generelle Kommentare zur Vernehmlassungsvorlage seien hier aufgeführt: Die *EnDK, BPUK* und *KÖV* sowie die Kantone *ZH, NW, GL, NE, ZG* und *SG* danken für den Einbezug der Kantone bei der Erarbeitung der Vorlage. Für *EnDK, BPUK* und *KÖV* sowie die Kantone *ZH, NW, GL* und *NE* sind insbesondere im Gebäudebereich Lücken im Vollzug zu schliessen. Der Kanton *VD* kritisiert, dass der Einfluss der Totalrevision der CO<sub>2</sub>-Verordnung auf die personellen und finanziellen Ressourcen der Kantone im Erläuternden Bericht nicht genügend berücksichtigt wurde und die Rolle der Kantone nicht hinreichend klar sei. Auch der Kanton *JU* verweist auf Unklarheiten bezüglich der Finanzflüsse. *cemsuisse* be-

<sup>2</sup> Die Stellungnahmen werden als solche der Kantone gewertet, auch wenn eine Stellungnahme von einer besonderen Regierungsstelle zugesendet wurde, z. B. vom Amt für Abfall, Wasser, Energie und Luft des Kantons Zürich.

<sup>3</sup> Zu der Gruppe von Vernehmlassungsteilnehmenden, welche der Ordnungsrevision (grundsätzlich) zustimmen, werden nur solche gezählt, welche die Vorlage als Ganzes bewerten. Teilnehmende, die sich überwiegend positiv zu den einzelnen Instrumenten und Kapitel äussern, aber keine generelle Bewertung vornehmen, sind davon ausgeschlossen. Auch Teilnehmende, die Vorlage als Ganzes begrüssen, bringen nachfolgend Änderungsanträge oder Anmerkungen ein.

grüssst insbesondere internationale und marktwirtschaftliche Instrumente wie das EHS. Subventionen von Biomasse-Anlagen seien hingegen potentiell marktverzerrend, was deren effizienter Nutzung entgegenstehen könne. *SMP* begrüsst grundsätzlich Massnahmen zur Lösung der Klimaproblematik. Diese müssen aber zielgerichtet sein und dürfen natürliche Prozesse nicht ausblenden. *SVUT* bedauert, dass Negativemissionstechnologien nicht genügenden Eingang in die Verordnung erhalten haben. Für die Kantone *NE*, *SG* und *Climeworks* sollten die Bestimmungen zur Förderung von CO<sub>2</sub>-Abscheidung und geologischen Sequestrierung (Carbon Capture and Sequestration, CCS) verbindlicher formuliert werden. *Climeworks* ist es zudem ein Anliegen, dass die Kompetenzen zu geologischen Senken in der Verwaltung wie auch den Validierungs- und Verifizierungsstellen gefördert wird.

### 3.1 Stellungnahmen zu einem zukünftigen CO<sub>2</sub>-Gesetz

Aufgrund der Ablehnung des CO<sub>2</sub>-Gesetzes äusserten sich zudem einige Vernehmlassungsteilnehmende nicht oder nur teilweise zur vorgelegten Verordnung. Sie reichten jedoch Überlegungen und Vorschläge zur Überarbeitung des CO<sub>2</sub>-Gesetzes ein, dies insbesondere zu den Inhalten eines möglichen Übergangsgesetzes wie auch zum Luftfahrtsektor. Untenstehend werden exemplarisch einige dieser Stellungnahmen zusammengefasst.

Unter anderem der *Kanton VD* ruft den Bundesrat dazu auf, rasch ein neues Gesetz zu erarbeiten, welches die Ziele und Instrumente bis 2030 festlegt, sowie eine Übergangslösung bis zum Inkrafttreten dieser neuen Vorlage. Eine gesamthafte Verstärkung der Instrumente sei nötig, um die Klimaziele zu erreichen. Des Weiteren müssen neue Finanzierungsquellen gefunden und die Kompetenzen der Kantone ausgeweitet werden. Gemäss dem *Kanton VD* soll sich die Schweiz für internationale Abkommen stark machen und auch die importierten Emissionen senken.

Mehrere Vernehmlassungsteilnehmende verweisen darauf, dass die Verminderungsverpflichtungen (*Kanton AR*, *Act*, *BLS Cargo AG*, *economiesuisse*, *EnAW*, *HotellerieSuisse*, *im puls GmbH*, *SBB Cargo*, *sgv*, *Swiss Krono AG* und *VSG*) und die Kompensationspflicht (*Kanton AR*, *BLS Cargo AG*, *im puls GmbH*, *SBB Cargo*, *sgv* und *Swiss Krono AG*) lückenlos fortgesetzt werden sollen. Da die Landwirtschaft besonders von höheren Treibstoffpreisen betroffen sei, dürfen die Treibstoffzuschläge gemäss dem *SBV* nur so viel wie nötig erhöht werden. Gemäss dem *Kanton AR*, *economiesuisse*, *HotellerieSuisse* und dem *sgv* soll zudem das Gebäudeprogramm weitergeführt werden. Für *im puls GmbH* und *Swiss Krono AG* soll im Gebäudebereich weniger mit Verboten gearbeitet werden und der Fokus soll auf Immobilienportfolios statt einzelnen Gebäuden liegen. Für *HotellerieSuisse* sind Gebäudestandards erst vorzusehen, wenn die Ziele 2030 verfehlt werden. Des Weiteren fordert der *Kanton AR* zeitnahe Bestrebungen im Verkehrssektor sowie ein umfassendes Lenkungssystem für sämtliche nicht-erneuerbaren Energieträger und hebt die Wichtigkeit der kantonalen Energiegesetze im Gebäudebereich hervor. Alle Unternehmen sollen sich gemäss *Act* und *HotellerieSuisse* mit Verminderungsverpflichtungen von der CO<sub>2</sub>-Abgabe befreien können und Vorleistungen und das wirtschaftlich realisierbare Verminderungspotential seien bei der Festlegung von Zielen berücksichtigt werden. Die *EnAW* schlägt für die Fortführung der Verminderungsverpflichtung bis 2024 eine standardisierte Verlängerung des Zielpfades vor. Damit sei in der Regel nicht eine lineare Fortführung des Zieles gemeint, sondern z.B. ein moderates Standardziel. Zudem schlägt die *EnAW* eine Zielanpassung für Unternehmen mit grossen Zielverfehlungen in den Jahren 2018 und 2019 vor, auch wenn diese ihre Ziele Corona-bedingt 2020 nicht überschritten haben. Dieser Vorschlag wurde auch von *economiesuisse* und *Swissmem* eingereicht. *economiesuisse* spricht sich auch für die Weiterführung des Technologiefonds aus und nennt als Grundsätze der zukünftigen Klimapolitik Marktorientierung und internationale Vernetzung, Flexibilität (In- und Ausland), Eigenverantwortung (kein Verbot von Fossilen), Gleichbehandlung der Energieträger (Brenn- und Treibstoffe) und Wettbewerbsorientierung (möglichst keine Subventionen). Für *Scienceindustries* muss neben der Weiterführung bestehender Elemente auch die Verteuerung des Produktionsstandorts Schweiz und die Gefährdung der Stromversorgungssicherheit angegangen werden. Ein neues CO<sub>2</sub>-Gesetz soll stark vereinfacht sein und wenige, effiziente Instrumente beinhalten. Für den *Verein «Liberales Komitee für eine wirksame Umweltpolitik»* ist klar, dass ein neuer klimapolitischer Weg eingeschlagen werden soll. Vorgeschlagen wird die Abschaffung der CO<sub>2</sub>-Abgabe auf Brennstoffen sowie der Kompensation von Treibstoffen und deren Ersatz durch einen mit der EU verknüpften Emissionshandel. Zudem soll ein Mobility-Pricing-System eingeführt und die Mineralölsteuer abgeschafft werden. Das Sorge für Kostenwahrheit. Für den *VSG* muss die zukünftige

Strom- und Klimapolitik auf einen Mix aus Energieträgern setzen. Die Gasinfrastruktur sei ein Vorteil, den es zu nutzen gelte.

*Climeworks* sieht die Ablehnung als Chance für eine ambitioniertere und fortschrittlichere Klimapolitik. Gleichzeitig bedeute es, dass Fördermassnahmen höchstens verzögert eingeführt werden, was dem Marktstandort Schweiz schade. Neben einer Übergangslösung müssen langfristige Rahmenbedingungen für Senken geschaffen werden. Auch *CharNet*, *First Climate AG* und *Kaskad-E GmbH* ist die Ausstellung von Bescheinigungen für Senkenleistungen ein Anliegen. Für den *SVUT* rücken Negativemissionstechnologien aufgrund der Ablehnung des CO<sub>2</sub>-Gesetz noch mehr in den Vordergrund. Eine Möglichkeit zur Förderung von Senken sieht *Climeworks* im Auftreten der öffentlichen Verwaltung als Grosskunde für Bescheinigungen von Senkenleistungen.

Der *TCS* sieht beim Individualverkehr Reduktionspotential und erwartet Massnahmen zur Förderung der Elektrifizierung. Dem Kanton *GE* fehlen Massnahmen für Reduktion der Fahrstrecken des motorisierten Individualverkehrs. Der Kanton *VD* bedauert, dass das CO<sub>2</sub>-Gesetz wie auch die CO<sub>2</sub>-Verordnung nicht auf die Verlagerung auf andere emissionsarme Verkehrsmittel abzielt. Der Kanton *VD* wünscht, dass ein Teil der eingenommenen Mittel für die Senkung der Preise des öffentlichen Verkehrs sowie die Entwicklung regionaler Verkehrsnetze genutzt wird. Im Weiteren sollen begleitende Massnahmen zu Verhaltensänderungen verstärkt werden, damit ein grösseres individuelles und kollektives Verantwortungsbewusstsein entstehe. *Alpiq* sieht Wasserstoff aus Elektrolyse als ein Schlüsselement zur Erreichung der Klimaziele, da es der Sektorenkoppelung dient. Im Bereich Schwerlastverkehr aber auch im Gebäudebereich können damit fossile Energieträger ersetzt werden.

Die Teilnehmenden aus dem Bereich der Luftfahrt sind sich einig, dass der Flugverkehr zur Emissionsreduktion beitragen soll (*Aviationsuisse*, *Flughafen Zürich AG* und *SWISS*). Für *Aviationsuisse* ist jedoch wichtig, dass die Emissionen der Luftfahrt und nicht die Luftfahrt selber bekämpft wird. Mehrere Teilnehmende nennen generell international harmonisierte Instrumente wie auch EU-weite Instrumente (*AEROSUISSE*, *Aviationsuisse*, *economiesuisse*, *Flughafen Zürich AG* und *SWISS*) als wichtigste Massnahmen. Spezifisch werden das «Carbon Offsetting and Reduction Scheme for International Aviation» (CORSIA) der Internationalen Zivilluftfahrtorganisation ICAO, die Verschärfungen des EU-EHS und die Sustainable Aviation Fuels-Quote (SAF-Quote) der EU positiv gewürdigt (*economiesuisse* und *SWISS*). *Aviationsuisse* verweist auf die ReFuelEU Aviation Initiative. Allfällige Schweizerische Massnahmen dürfen die Wettbewerbsfähigkeit und die Innovationsfähigkeit des Standorts Schweiz und der Schweizer Luftfahrtindustrie nicht gefährden (*AEROSUISSE*, *Aviationsuisse* und *easyJet*). *Aviationsuisse* und die *SWISS* bringen weitere Ideen für die Reduktion der Emissionen der Flugzeuge, des Bodenbetriebs und –infrastruktur sowie der Kompensation ein.

Mehrere Teilnehmende sehen grosses Reduktionspotential durch den Einsatz von SAF. Für die Entwicklung dieser neuen Energieträger für die Luftfahrt sei staatliche Förderung nötig (*Aviationsuisse*, *Climeworks*, *easyJet*, *SWISS* und *Synhelion*). *Climeworks* und *Synhelion* schlagen eine Einspeisevergütung, Carbon Contracts for difference oder Einmalvergütungen für Produktionsstätten vor. Auch der *ETH-Rat* findet, dass synthetischen und biogenen Treibstoffe bei Produktion, Skalierung und Verbreitung unterstützt werden sollen. Auch die Produktion im Ausland soll gefördert werden, da der SAF-Bedarf der Schweizer Luftfahrt nicht durch die Schweizer Produktion abgedeckt werden könne (*Synhelion*).

#### **4 Stellungnahmen zur Vorlage**

In den folgenden Abschnitten werden die Rückmeldungen zu den in der CO<sub>2</sub>-Verordnung präzisierten Massnahmen separat behandelt. Rückmeldungen zu Instrumenten, die aufgrund der Ablehnung des CO<sub>2</sub>-Gesetz keine rechtliche Grundlage mehr haben, werden in Kapitel 5 zusammengefasst.

##### **4.1 Allgemeine Bestimmungen**

Dieses Kapitel behandelt Stellungnahmen zum ersten Kapitel der CO<sub>2</sub>-Verordnung, welches die von der Verordnung umfassten Treibhausgase, wichtige Begriffe sowie die sektoriellen Ziele definiert und sich mit der Koordination der Anpassungsmassnahmen befasst. Dazu haben sich die *EnDK*, *BPUK*

und KÖV sowie mehrere Kantone (ZH, UR, NW, GL, FR, AR, SG, TG, TI, VD, VS und NE), die SP und die Organisationen BKW, BLS Cargo AG, Climeworks, Coop, economiesuisse, ETH-Rat, Greenpeace, HEV, HotellerieSuisse, IG Detailhandel, im puls GmbH, Klima-Allianz, Migros, Ökostrom, SBB Cargo, SBV, Scienceindustries, SES, SMP, Swiss Krono AG, Swissmem, Synhelion, VCS und VSGP geäussert.

Ökostrom ist mit den gemäss neusten wissenschaftlichen Erkenntnissen angewendeten Faktoren für Methan in Anhang 1 einverstanden. Der SBV und der Kanton TG hingegen lehnen die Erhöhung des Faktors von 25 auf 28 ab, da dieser die nationalen Gegebenheiten der Rindviehhaltung zu wenig berücksichtigt. SMP bringt ein, dass der Temperatureffekt von biogenem Methan anders zu bewerten sei als jener von Methan aus der Verbrennung fossiler Energieträger, und verlangt eine Neubeurteilung der CO<sub>2</sub>-Äquivalente im Anhang 1. Dabei sollen gestützt auf wissenschaftliche Grundlagen die biologischen Kreisläufe berücksichtigt werden. Der Kanton FR weist darauf hin, dass sich die in der Verordnung angegebenen Faktoren in Anhang 1 von jenen auf der Webseite des Bundesamts für Umwelt (BAFU) unterscheiden.

Synhelion weist darauf hin, dass es zentral ist, in der Gesetzgebung biogene von synthetischen Brenn- und Treibstoffen zu unterscheiden. Climeworks, economiesuisse, Sciencesuisse und Swissmem beantragen diesbezüglich separate Definitionen. Die BKW, economiesuisse und Scienceindustries fordern eine zusätzliche Definition von fossil-thermischen Kraftwerken, welche Anlagen, die im Sinne des Artikels 9 des Stromversorgungsgesetzes ausserhalb des Marktes zur Gewährleistung der Versorgungssicherheit eingesetzt werden, von fossil-thermischen Kraftwerken separiert. Dies, weil solche Back-up Anlagen nicht der CO<sub>2</sub>-Abgabe unterliegen sollen. Climeworks schlägt zudem eine Definition für die Speicherung von Kohlenstoff vor, welche auch die bisher unzureichend definierte Senkenleistung präzisiert. Senkenleistung sieht Climeworks nur dort, wo CO<sub>2</sub> direkt der Atmosphäre entzogen wird oder durch Fotosynthese in Biomasse gespeichert und daraus extrahiert wird.

Die Sektorenziele werden von den Kantonen NW und TI als ambitiös aber erreichbar eingeschätzt. Der Kanton TI ist mit den Zielen einverstanden. Gemäss der SP braucht es schärfere Ziele. Die IG Detailhandel, Coop und Migros wünschen, dass die Sektorenziele verursachergerecht festgelegt werden. Insbesondere die Landwirtschaft und der Verkehr seien noch unverhältnismässig wenig berücksichtigt. Für Swissmem verlieren Sektorenziele durch das Bekenntnis der Schweizer Wirtschaft zum Netto-Null-Ziel 2050 ihre Legitimation. economiesuisse führt auf, dass die vorgeschlagenen Sektorenziele eine Verschärfung der Ungleichbehandlung der Sektoren darstellen, die weder wirtschaftlich noch sozial angemessen seien. Statt eines planwirtschaftlichen Ansatzes soll die Reduktion nach marktwirtschaftlichen Kriterien erfolgen, wonach auf Sektorenziele gemäss economiesuisse und Swissmem zu verzichten sei. Auch der VSG kritisiert die unterschiedlichen Sektorenziele und die sektorspezifischen Vorschriften. Eine technologieoffene Regulierung sei zu bevorzugen. Für den HEV besteht eine verstärkte Ungleichbehandlung besonders im Gebäudebereich, weshalb auf eine Festlegung von Sektorenziele zu verzichten sei. BLS Cargo AG, im puls GmbH, SBB Cargo und Swiss Krono AG ist es ein Anliegen, dass der Bundesrat nach der Ablehnung des CO<sub>2</sub>-Gesetzes seine Möglichkeiten nutzt und eine Gesamtreduktion von mindestens 40 % gegenüber 1990 verordnet. Die für eine Reduktion von 50 % vorgeschlagenen Sektorenziele sollen dafür an die neue Zielvorgabe von 40 % angepasst werden.

Mehrere Kantone (ZH, UR, NW, GL, SG, VS und NE) sowie die EnDK, BPUK und KÖV bestätigen ihre Bemühungen im Gebäudesektor fortzusetzen und zu verstärken. Die Zielsetzung im Gebäudesektor wird denn auch als anspruchsvoll bezeichnet aber unterstützt (EnDK, BPUK, KÖV, Kantone ZH, GL, SG, GE). Der Kanton AR lehnt es entschieden ab, dass die Versäumnisse des Verkehrssektors dem Gebäudesektor angelastet werden.

EnDK, BPUK und KÖV sowie die Kantone ZH, UR, NW, GL, SG, VS und NE weisen darauf hin, dass der Verkehrssektor im Gegensatz zum Gebäudesektor seine Ziele in der Vergangenheit nicht erreicht habe, der Verkehr jedoch weiterhin «sanft angefasst» werde (EnDK, BPUK, KÖV, Kantone ZH, NW, GL, SG, NE). Der Kanton UR sieht den Ausgleich der Verkehrsemissionen über den Gebäudesektor insbesondere kritisch, weil es zu Doppelförderungen kommen könne. Die Kantone FR, VD und GE bedauern, dass das Sektorenziel für den Verkehr so niedrig ist. Die Kantone ZH, FR und VD geben

an, dass die bestehenden technischen Möglichkeiten ein höheres Sektorenziel zulassen würden und auch der Kanton *TI* erwägt grössere Anstrengungen für den Verkehrssektor. Der Kanton *ZH* hebt hervor, dass der Verkehr der grösste Treibhausgasverursacher in der Schweiz sei und bisher keinen nennenswerten Beitrag zur Emissionsverminderung geleistet habe. Der Kanton *ZH* beantragt denn auch ein Sektorenziel von minus 35 % für den Verkehr. Für den Kanton *VD* zieht sich die zu sanfte Behandlung des Verkehrssektors durch die gesamte Verordnung.

Der *VSGP* begrüsst das Sektorenziel der Landwirtschaft. Die Kantone *FR* und *TG*, *Ökostrom* und *SBV* bezeichnen das vorgesehene Sektorenziel als ambitioniert aber mit diversen Massnahmen erreichbar. Der Kanton *ZH* verweist auf die bisherige Reduktion von 14 % im Landwirtschaftssektor und darauf, dass die lineare Fortführung bis 2030 eine Reduktion von 25 % betrage. Entsprechend wünscht der Kanton *ZH* ein Sektorenziel der Landwirtschaft von minus 25 %. Auch gemäss der *SP* ist das Sektorenziel der Landwirtschaft von minus 20 % ungenügend, um das Klimaziel zu erreichen. Der Kanton *UR* erachtet es als wichtig, dass auch das landwirtschaftliche Potential genutzt wird. Der *VSGP* begrüsst, dass der eingeschlagene Weg im Bereich Landwirtschaft berücksichtigt wird. Der Kanton *TI*, *Ökostrom* und der *SBV* heben die Wichtigkeit einer standortangepassten Landwirtschaft für umweltverträgliche Ernährung hervor, und dass Reduktionen in der Landwirtschaft aufgrund der komplexen biologischen Prozesse herausfordernd seien. Im Pariser Klimaabkommen sei festgehalten, dass Klimaschutzmassnahmen die Ernährungssicherheit nicht gefährden darf (Kantone *FR* und *TI*, *Ökostrom* und *SBV*). Gemäss den Kantonen *FR*, *TG* und *TI* sowie *Ökostrom* und dem *SBV* sei Potential insbesondere im Bereich von Biogasanlagen und der methanhemmenden Fütterungszusätze vorhanden. Der Kanton *NE* führt aus, dass die Landwirtschaft stark von den Auswirkungen des Klimawandels betroffen sei, weshalb ihr Massnahmen zur Emissionsreduktion dienen, auch wenn diese die Lebensmittelproduktion teurer machen. Der Kanton *FR* fügt an, dass die landwirtschaftlichen Emissionen auch vom Konsumverhalten abhängig seien. Potential bestehe hierbei bei der Vermeidung von Nahrungsmittelabfällen. Reduktionsmassnahmen im Landwirtschaftsbereich sind im Landwirtschaftsgesetz vorzusehen (Kanton *FR*). Für den Kanton *VD* schlägt die Verordnung zu wenig Massnahmen zur Erreichung dieses ambitionierten Ziels vor. Zudem soll die gesamte Ernährungskette berücksichtigt werden (ähnlich auch der Kanton *ZH*).

Der *SBV* weist darauf hin, dass gewisse Anstrengungen der Landwirtschaft nicht im Treibhausgasinventar abgebildet werden. Das soll sich ändern. Zudem soll gemäss dem Kanton *TG* und dem *SBV* angesichts des grossen Anteils unvermeidbarer Emissionen in der Kommunikation zwischen fossilen und nicht fossilen Emissionen differenziert werden.

Der Kanton *VS* wünscht Präzisierungen zum Monitoring der Treibhausgase und zum Treibhausgasregister. Zudem weist der Kanton *VS* darauf hin, dass die Interaktion zwischen Anpassungsmassnahmen und Reduktionsmassnahmen nicht geregelt ist und die Auswirkungen der Vorlage auf die Ressourcen und Überwachungsinstrumente der Kantone und Gemeinden spezifiziert werden sollen.

## **4.2 Massnahmen zur Verminderung der CO<sub>2</sub>-Emissionen von Fahrzeugen**

Dieses Kapitel geht auf die Stellungnahmen zu Kapitel 4 der CO<sub>2</sub>-Verordnung über die Massnahmen zur Verminderung der CO<sub>2</sub>-Emissionen von Fahrzeugen ein. Viele vorgesehene Änderungen in diesem Kapitel können trotz Ablehnung des CO<sub>2</sub>-Gesetzes vorgenommen werden. Die Flottenziele ab 2025, Bestimmungen im Zusammenhang mit schweren Fahrzeugen, die Bestimmung zur Ausnahme von Elektrofahrzeugen aus den Fahrzeugflotten und zur Berücksichtigung von synthetischen Treibstoffen haben durch die Ablehnung ihre rechtliche Grundlage verloren und werden deshalb in Kapitel 5 berücksichtigt.

Neben den Organisationen der Autobranche, u.a. *auto-schweiz*, *VFAS* und die *Unternehmen der Automobilbranche*, haben die *Klima-Allianz*, unterstützt durch *Greenpeace*, *SES*, und *VCS* sowie die *SP* und einige wenige *Kantone* zu den Massnahmen im Verkehrssektor Stellung genommen. Einige der Äusserungen der Autobranche wurden zudem von *economiesuisse* unterstützt.

Der VFAS begründet seine Änderungsanträge generell mit der Gewährleistung von verfassungsmässigen Rechten, insbesondere der Eigentumsgarantie, der Wirtschaftsfreiheit und dem Verbot von Wettbewerbsverzerrung.

Für den Kanton VD ist wichtig, dass die Massnahmen die Erneuerung der Schweizer Fahrzeugflotte nicht verzögert. Aufgrund der Entwicklung der Emissionen im Verkehrssektor fordert der *ETH-Rat* deutlich strengere, spezifischere und verbindlichere Massnahmen als dies in der Vorlage vorgesehen sei. Zudem soll die Nutzung alternative Verkehrsmittel gefördert werden. Der Kanton GE begrüsst die Förderung der Elektromobilität. Dem Kanton NW ist es ein Anliegen, dass neben Elektromobilität auch andere Antriebssysteme gefördert werden. Der Kanton VD sieht einige Widersprüche und Inkohärenzen zwischen der Verordnungsvorlage und der Verordnung über die technischen Anforderungen an Strassenfahrzeuge. Der Kanton VD zählt exemplarisch die Regelungen bezüglich der erstmaligen Inverkehrsetzung und der Nutzung von COC (die Übereinstimmungsbescheinigung gemäss Artikel 37 der Verordnung (EU) 2018/858) auf.

Der Kanton SG weist darauf hin, dass die definierten Kategorien der Lieferwagen nicht mit jenen in bestehenden Fahrzeugregister übereinstimmen und bittet um Klärung, wie dies gehandhabt werden sollte.

Bezüglich dem erstmaligen Inverkehrsetzen von Fahrzeugen sieht die Verordnungsvorlage eine Fristenerhöhung auf 12 Monate vor. Der Kanton ZH plädiert dafür, diese Regelung in die zukünftige Ordnungsrevision aufzunehmen. Die Fristenverlängerung und die Einführung eines Fahrleistungskriteriums wird von *SP*, *Klima-Allianz*, *Greenpeace*, *SES* und *VCS* begrüsst. *auto-schweiz* ist mit der Fristenerhöhung einverstanden, befürchtet jedoch, dass ein Fahrleistungskriterium zu Tacho-Manipulationen führen kann und weist diese Regelung deshalb zurück. Den *Unternehmen der Automobilbranche* hingegen ist es ein Anliegen, dass die Frist nicht erhöht wird, da diese zu einer zusätzlichen Besteuerung und Wettbewerbsverzerrung gegenüber Generalimporteuren führt. Auch *economiesuisse* und VFAS monieren, dass die Fristenerhöhung gegen das «Cassis de Dijon Prinzip» verstosse, die Doppelbesteuerung verstärke, den Wettbewerb verzerre und eine untragbare Kaufkraftabschöpfung zu Lasten der Schweizer Konsumenten darstelle. Der Vorwurf, die bisherige Regelung habe zu Missbrauch geführt, bestreitet VFAS und beantragt eine Senkung der Frist auf 3 Monate. Die *economiesuisse* schliesst sich dieser Forderung an. Auch das Fahrleistungskriterium wird von *economiesuisse*, VFAS und den *Unternehmen der Automobilbranche* abgelehnt.

Die *Klima-Allianz*, *Greenpeace*, *SES* und *VCS* sind enttäuscht, dass der Bundesrat seinen Handlungsspielraum bezüglich den Zielwerten nicht ausnutzt und keine Zwischenziele für die Zeit bis 2025 festlegt. Entsprechende Zwischenziele für Personenwagen und leichte Nutzfahrzeuge seien spätestens für 2023 vorzusehen. Der Absenkpfad soll jenem der EU entsprechen. Für *Klima-Allianz*, *Greenpeace*, *SES* und *VCS* sind diese Änderungen trotz Ablehnung des CO<sub>2</sub>-Gesetzes per 2022 umzusetzen. Weiter verweisen diese Organisationen darauf, dass Emissionsgemeinschaften aufgrund des steigenden Anteils an Elektroautos das Ziel der Massnahme untergraben. Emissionsgemeinschaften sollen deshalb ab 2022 nur für fossil betriebene Fahrzeuge möglich sein. Gleichzeitig seien Abtretungen von Fahrzeugen abzuschaffen (streichen von Art. 27), auch diese seien ein Fehlanreiz. Der VFAS hingegen sieht Erweiterungspotential für Abtretungen. Anders als heute sollen nicht einzelne Fahrzeuge, sondern CO<sub>2</sub>-Mengen abgetreten werden (inkl. Möglichkeit für Zurückabtretungen), wodurch eine Art CO<sub>2</sub>-Handel entstehen soll. Auch *economiesuisse* spricht sich für einen CO<sub>2</sub>-Handel im Verkehrsbe-  
reich aus. Ähnliches Potential sehen beide Teilnehmenden auch bei einer Art CO<sub>2</sub>-Gutschrift, die bei Unterschreitung des individuellen Flottenziels ausgestellt würde und auf andere Perioden übertragbar wäre (neuer Art. 40 Abs. 4).

Gemäss dem Kanton ZH fehlt in der Verordnungsvorlage der Anreiz auf leichtere Fahrzeuge umzustellen, da das Fahrzeuggewicht bei der Berechnung der individuellen Zielvorgabe berücksichtigt werde. Auch *Klima-Allianz*, *Greenpeace*, *SES* und *VCS* sehen in der Berücksichtigung des Fahrzeuggewichts ein Fehlanreiz und plädieren dafür, dass für 2022, 2023 und 2024 dasselbe Leergewicht verwendet wird wie für 2021. Dies, weil auch der Zielwert in diesen Jahren derselbe sei. Im Gegensatz dazu sind

nach Meinung von VFAS Schweizerische Alleingänge bei der Berechnung der individuellen Zielvorgabe zwingend zu vermeiden. EU-Regeln und Berechnungsmethoden seien gesamthaft zu übernehmen, auch um Rechtsunsicherheit zu verhindern. In diesem Sinn sei auch bei der Berechnung der individuellen Zielvorgabe der in der EU geltende Wert für das durchschnittliche Leergewicht der erstmalig in Verkehr gesetzten Fahrzeuge zu übernehmen.

*Klima-Allianz, die SP, Greenpeace, SES und VCS* gehen davon aus, dass die Schweiz auf die Übernahme der «zero- and low-emission vehicle values» der EU verzichtet.

Aufgrund der vom Parlament angenommenen Motion Müller (20.3210) wurden die Spezialziele für Nischenmarken in der CO<sub>2</sub>-Verordnung gestrichen, was von den Kantonen *UR* und *GE* begrüsst wird. Dagegen bringen VFAS und *economiesuisse* ein, dass die Nischenziele erst abgeschafft werden sollen, wenn dies auch in der EU geschehe, da es sonst zu Handelshemmnissen und unverschuldeten Sanktionen für Importeure komme. Auch *auto-schweiz* spricht sich gegen die Streichung der Nischenziele aus und die *Unternehmen der Automobilbranche* fordern, dass die Nischenziele frühestens 2025 gestrichen werden. Sie begründen dies mit der Beeinträchtigung des Handels und dem Abweichen von EU Regelungen.

Der Kanton *ZH* versteht die direkte Umrechnung von NEFZ zu WLTP als Entgegenkommen für die Autoindustrie. Im Gegenzug sollen die bestehenden Erleichterungen schneller zurückgefahren werden als vorgesehen. Entsprechend fordert er, das Phasing-in und die stärkere Berücksichtigung von emissionsarmen Fahrzeugen per 2022 zu beenden. Anders sehen das die *Unternehmen der Automobilbranche*. Sie fordern, die Mehrfachgewichtung von Green-Fahrzeugen zu verlängern, die Limitierungen der Mehrfachgewichtung aufzuheben, das Phasing-in für Personenwagen im 2022 zu sichern und die Übertragbarkeit von CO<sub>2</sub>-Guthaben auf andere Abrechnungsperioden zu ermöglichen. Auch gemäss *auto-schweiz, economiesuisse* und VFAS soll das Phasing-in für Personenwagen bestehen bleiben, da für dessen Streichung keine rechtliche Grundlage mehr bestehe (Ablehnung des CO<sub>2</sub>-Gesetzes).

*SP, Klima-Allianz, Greenpeace, SES und VCS* weisen darauf hin, dass anrechenbare Ökoinnovationen in der Schweiz oft weit verbreitet und deshalb nicht mehr innovativ seien. Folglich sollen ab 2022 nur noch «wahre» Ökoinnovationen berücksichtigt werden. *auto-schweiz* verlangt die Umrechnung von NEFZ- zu WLTP-Daten auch bei der Anrechnung von Ökoinnovationen, sowohl bei der Bestimmung der Fahrzeugemissionen (Art. 33) wie auch der Berechnung des Flottendurchschnitts (Art. 36).

Für die bei der Berechnung der individuellen Zielvorgabe und des Flottendurchschnitts genutzten Daten sollen gemäss *auto-schweiz* auch die herstellereigenen WLTP-Berechnungstools zugelassen sein, und gemäss VFAS auch die Testverfahren, die in den Vereinigten Staaten von Amerika genutzt werden. Der VFAS schlägt des Weiteren die Digitalisierung und Automatisierung des Zuweisungsprozesses der Emissionsdaten vor, da dies bürokratischen Aufwand einsparen würde. Auch die *Unternehmen der Automobilbranche* wünschen, dass bei Typenschein-X-Fahrzeugen kein Dokumentenversand ans Bundesamt für Strassen mehr nötig ist.

Die Berichterstattung des Bundesamts für Energie zur Differenz zwischen den WLTP-Werten und den Emissionen im realen Fahrbetrieb wird von den Kantonen *UR* und *FR* sowie *SP, Klima-Allianz, Greenpeace, SES und VCS* begrüsst. *SP, Klima-Allianz, Greenpeace, SES und VCS* sehen die realitätsfremden Annahmen bei der Messung der Emissionen von plug-in Hybriden als wichtigsten Grund für die Differenz. Diese Organisationen gehen davon aus, dass ab 2022 auch darüber Bericht erstattet wird und begrüssen die jährliche Information der Öffentlichkeit über die Angaben nach Art. 20.

Schliesslich ist es für *SP, Klima-Allianz, Greenpeace, SES und VCS* nicht einsichtig, weshalb bei der Berechnung der Ersatzleistungen die Emissionen, welche die individuelle Zielvorgabe überschreiten, in jedem Fall abgerundet werden. Sie beantragen deshalb, hier arithmetisch zu runden.

### 4.3 Emissionshandelssystem und -register

Die Bestimmungen zum Schweizer Emissionshandelssystem (EHS) wurde im Rahmen der Verlinkung mit dem Emissionshandelssystem der EU auf das Jahr 2020 bereits überarbeitet. Dennoch beinhaltet die vorliegende Totalrevision der CO<sub>2</sub>-Verordnung einige Änderungen im Bereich des EHS, wozu sich die *SP* und die Organisationen *cemsuisse*, *CIMO*, *economiesuisse*, *ERZ*, *Greenpeace*, *Klima-Allianz*, *Rauch Trading AG*, *Scienceindustries*, *SES*, *Swissmem*, *VCS* und *Verband Fernwärme Schweiz* geäußert haben. Alle Stellungnahmen betrafen die Bestimmungen für Betreiber von Anlagen und das Emissionshandelsregister. Zu den Regelungen für Betreiber von Luftfahrzeugen, an welchen keine Änderungen vorgenommen wurden, sind keine Rückmeldungen eingegangen.

Bezüglich der kostenlosen Zuteilung von Emissionsrechten sind unterschiedliche Anliegen eingebracht worden. Der sektorübergreifende Korrekturfaktor soll gemäss *cemsuisse* nicht von jenem der EU abweichen, da dies zu Ungleichheit zwischen den Schweizer und Europäischen EHS-Anlagen sowie zwischen den EHS-Sektoren führen würde. Zudem soll der sektorübergreifende Korrekturfaktor nur auf Prozessemissionen, die aus fossilen Brennstoffen stammen, angewandt werden. Die *Rauch Trading AG* beantragt, dass das Risiko für Carbon Leakage im Rahmen des Schweizer Marktes beurteilt wird. Die Europäische Einschätzung der Anpassungsfaktoren soll diesbezüglich nicht übernommen werden, da sich die Märkte und damit das Verlagerungsrisiko unterscheiden. In der Substanz halten die *Klima-Allianz*, *Greenpeace*, *SES*, *VCS* und die *SP* an ihrer Stellungnahme zur letztjährigen Verordnungsänderung zum Emissionshandelssystem fest. Sie weisen darauf hin, dass die Corona-Pandemie gezeigt habe, dass jährliche Durchschnitte der Aktivitätsrate für die kostenlose Zuteilung von Emissionsrechten nicht geeignet seien. Das Anpassungssystem soll flexibler gestaltet sein, um Überzuteilungen zu vermeiden. Diese Änderung sei trotz Ablehnung des CO<sub>2</sub>-Gesetzes per 2022 umzusetzen. In Hinblick auf das Massnahmenpaket «fit for 55» der EU werfen die Teilnehmenden um die *Klima-Allianz* und die *SP* ein, dass zugunsten einer zeitgleichen Übernahme von neuen EU-Regelungen auf jegliche rechtlichen Zusicherungen, die dies erschweren würden, zu verzichten sei.

Zudem beantragt *Scienceindustries*, dass zertifizierte Emissionsreduktionen aus Projekten zur CO<sub>2</sub>-Abscheidung und geologischer CO<sub>2</sub>-Sequestrierung (CCS) im Emissionshandelsregister eingetragen werden können. Die Emissionen aus CCS -Projekten und Projekten zur Abscheidung und Wiederverwertung von CO<sub>2</sub> (Carbon Capture and Utilisation, CCU) sollen im Monitoringbericht ohne Anpassung der kostenlosen Zuteilung von Emissionsrechten von den direkten CO<sub>2</sub>-Emissionen abgezogen werden. Entsprechende Anpassungen wünscht auch *CIMO*. Schliesslich beantragt *Scienceindustries*, dass der Biogasanteil in Gas aus Erdgasnetzen mit einem Emissionsfaktor von Null auch bei EHS-Anlagen im Monitoringbericht angerechnet werden kann. Das soll auch für Herkunft-zertifiziertes Biogas aus Deutschland gelten. Das wird auch von *CIMO* unterstützt. Zudem sollen nach *Scienceindustries* nur die realen Emissionsfaktoren von chemischen Energieträgern, die nachweislich mit dem Verfahren Power-to-X unter Verwendung von CO<sub>2</sub>-armen Strom hergestellt wurden, angerechnet werden. Zuletzt sollen Ersatzbrennstoffe mit dem Emissionsfaktor von Erdgas angerechnet werden, um damit ein Anreiz zur Verbrennung von Lösemitteln vor Ort zu schaffen.

Des Weiteren verweist *CIMO* darauf, dass die Bedingungen für einen Abbruch der Versteigerung der Emissionsrechte unklar seien. Seit dem Linking mit dem Emissionshandelssystem der EU seien bereits zwei Versteigerungen von Emissionsrechten abgebrochen worden, weil die Abweichungen vom Zuschlagspreis in der EU zu gross waren. Für *CIMO* ist unklar, welche Abweichung noch zulässig wäre. Um weitere Abbrüche zu verhindern, beantragen *economiesuisse*, *Scienceindustries* und *Swissmem*, dass ein Mindestpreis für die Versteigerung in Referenz auf den Sekundärmarkt der EU definiert wird. Für *CIMO* gilt es des Weiteren zu beachten, dass Preisschwankungen auf die teilnehmenden Finanzakteure zurückzuführen seien. Zuletzt ist es für *ERZ*, *InfraWatt* und den *Verband Fernwärme Schweiz* wichtig, dass Kehrichtverbrennungsanlagen (KVA) explizit und auch dann vom EHS ausgenommen werden, wenn bis 2024 keine Branchenlösung zustande kommt. Ein Einbezug der KVA widerspräche dem Äquivalenzprinzip mit der EU und würde zu Ungleichbehandlung von unterschiedlichen Abfallentsorgungsanlagen führen. Zudem bestünden einige Unklarheiten bezüglich der Handhabung. *ERZ* ist diesbezüglich unklar, ob Kehricht als teilweise fossiler Energieträger gemäss Anhang 8 gelten würde. Die *Klima-Allianz*, *Greenpeace*, *SES* und *VCS* hingegen formulieren die Erwartung, dass eine allfällige Branchenlösung mit den KVA die Abscheidung von mehr als 70 % der Emission beinhalte.

Schliesslich fordert der Kanton VD, dass in den Vollzugsausführungen (Art. 246) alle Daten und Informationen aufgelistet werden, welche unter den Verwaltungseinheiten ausgetauscht werden können. Dies, weil es private und öffentliche Interessen abzuwägen gilt.

#### 4.4 Betreiber von Anlagen mit Verminderungsverpflichtungen

Durch die Ablehnung des CO<sub>2</sub>-Gesetzes, läuft die rechtliche Grundlage zur Befreiung von der CO<sub>2</sub>-Abgabe mithilfe von Verminderungsverpflichtungen per Ende 2021 aus. Aufgrund der aktuellen Entwicklung ist jedoch davon auszugehen, dass die Möglichkeit für Unternehmen, sich mit Verminderungsverpflichtungen von der CO<sub>2</sub>-Abgabe zu befreien, im Übergangsgesetz ab 2022 berücksichtigt sein wird.<sup>4</sup> Rückmeldungen zu diesem Instrument werden deshalb hier, und nicht in Kapitel 5 aufgenommen.

Zu den Verminderungsverpflichtungen haben sich nur die betroffenen Kreise aus der Wirtschaft eingebracht. Dies sind *Act*, *Coop*, *economiesuisse*, *ERZ*, *EnAW*, *GGs*, *HotellerieSuisse*, *IG Detailhandel*, *IGEB*, *Migros*, *scienceindustries*, *Swissmem*, *Verband Fernwärme Schweiz*, *VSG* und *VSGP*.

Auch die *IG Detailhandel*, *Coop* und *Migros* sehen Verminderungsverpflichtungen als effizientestes Instrument zur Erreichung der Klimaziele. Die neuen Regelungen für die Befreiung von der CO<sub>2</sub>-Abgabe (Möglichkeit der Befreiung für alle Unternehmen) erachtet der *Verband Fernwärme Schweiz* als sehr grosszügig und als nicht kohärent mit den klimapolitischen Zielen der Schweiz. *Act* und *HotellerieSuisse* begrünnen ebendiese Offenheit für alle Unternehmen.

Der *VSGP* moniert, dass bisher auch Unternehmen Verminderungsverpflichtungen eingehen konnten, die nicht im Handelsregister eingetragen sind. Bei der Definition von wirtschaftlicher Tätigkeit soll deshalb auf die Notwendigkeit eines Handelsregistereintrags und einer Unternehmens-Identifikationsnummer verzichtet werden. Dementgegen begrüsst *Act* explizit die Abgrenzung von wirtschaftlicher, öffentlich/rechtlicher und privater Tätigkeiten.

Des Weiteren begrüsst der *VSGP* das Weiterbestehen der Möglichkeit Emissionsgemeinschaften zu bilden. Hingegen brauche es bei Austritt eines Mitglieds der Emissionsgemeinschaft mehr Flexibilität, damit die Wirkung von Massnahmen dieses Mitglieds der restlichen Emissionsgemeinschaft erhalten bleiben.

Die *IG Detailhandel*, *Coop* und *Migros* vermissen eine Definition von Treibhausgaseffizienz. *Act* äussert Bedenken bezüglich dem Absenkpfad, der sich aus dem Treibhausgaseffizienzziel ergibt. Denn zwar sei ein relatives Ziel zu begrünnen, doch mit einer Reduktion von 2 % pro Jahr seien die Klimaziele der Schweiz nicht erreichbar. Positive Effekte, welche bei Zielvereinbarungen durch die wirtschaftlichen und unwirtschaftlichen Massnahmen sowie kontinuierliche Begleitung der Unternehmen erzielt werden, fallen beim Treibhausgaseffizienzziel weg.

Gemäss der Verordnungsvorlage können geringere Verminderungsziele u.a. durch den Stand der Technik begründet werden. *Act* regt an, dass «Stand der Technik» (wie in der Verordnung) und «Wirtschaftlichkeit» (wie im CO<sub>2</sub>-Gesetz) nicht dasselbe sei und die Formulierung in der Verordnung entsprechend zu ändern sei. Dieser Ansicht sind auch *economiesuisse*, *EnAW*, *Scienceindustries*, *Swissmem*, sowie die *IG Detailhandel*, *Coop* und *Migros*. Sie fordern, wirtschaftliche Massnahmen als Massnahmen mit einem Payback von weniger als vier Jahren (Prozessmassnahmen) resp. acht Jahren (Infrastruktur- und Gebäudemassnahmen) zu definieren. Diese Änderung sei sowohl beim Treibhausgaseffizienzziel wie auch dem Massnahmenziel nötig, um Planungs- und Rechtssicherheit zu gewähren.

Die *EnAW* erläutert, dass der Entscheid zwischen Treibhausgaseffizienzziel, Massnahmenziel oder Standardziel in der Praxis parallel zur Potentialanalyse und der Erarbeitung der Zielvereinbarung erfolge. Bei der Gesuchseinreichung sei deshalb auch für die Modellwahl eine Fristenverlängerung zu ermöglichen. Dieser Ansicht sind auch die *economiesuisse*, *Scienceindustries* und *Swissmem* sowie die *IG Detailhandel*, *Coop* und *Migros*.

<sup>4</sup> Siehe [Medienmitteilung der Umweltkommission des Nationalrats vom 22. Juni 2021](#)

Ist das Gesuch einmal eingereicht, ermöglicht die vorliegende Verordnung eine Frist für die provisorische Verfügung von fünf Jahren, bevor die Verminderungsverpflichtung definitiv wird. Diese Laufzeit empfinden mehrere Vernehmlassungsteilnehmende als zu lange (*Coop, economiesuisse, EnAW, GGS, IG Detailhandel, IGEB, Migros, Scienceindustries* und *Swissmem*). So könne eine rückwirkende Zielanpassung, zu einer Kumulierung von Zielverfehlungen und damit zu beträchtlichen Ersatzleistungen führen. Die Organisationen möchten die Frist für provisorische Verfügungen deshalb auf zwei Jahre verkürzen. Auch würde die Qualität des Monitoringberichts unter der vorgeschlagenen früheren Frist (30. April) leiden, weil bis dahin unter Umständen noch nicht alle Grundlagen vorhanden sind. Der 31. Mai soll gemäss *Act, Coop, economiesuisse, EnAW, GGS, IG Detailhandel, IGEB, Migros, Scienceindustries* und *Swissmem* beibehalten werden.

Die Verordnung sieht vor, dass auch Reduktionsmassnahmen ausserhalb des geographischen Perimeters an die Zielerreichung angerechnet werden können. *economiesuisse, Scienceindustries* und *Swissmem* sprechen sich dafür aus, diese Regelung zu erweitern. Nicht nur «Produktverbesserungen», sondern allgemeiner «Produktverbesserungen, Produkte und Verfahren» sollen an die Erfüllung der Verpflichtung angerechnet werden können.

Der *VSGP* fordert, dass nationale Bescheinigungen aus Kompensationsprojekten an die Erreichung der Verminderungsverpflichtungen angerechnet werden können, da sonst der Anreiz für Umstellungen auf nicht-fossile Brennstoffe verloren gehe. *Economiesuisse, Scienceindustries* und *Swissmem* beantragen, dass auch Unternehmen mit Verminderungsverpflichtungen auf Gesuch hin Kompensationsprojekte bescheinigen lassen können. Dies unter der Voraussetzung, dass die Unternehmen ihre Reduktionsziele um mehr als 5 % unterschritten haben, die Projekte ausschliesslich zusätzliche Massnahmen umfassen und für die Massnahmen keine Fördergelder bezogen wurden.

*Act, Coop, economiesuisse, EnAW, GGS, IG Detailhandel, IGEB, Migros, Scienceindustries* und *Swissmem* äussern Kritik an der Bestimmung zum Ausschluss aus der Verminderungsverpflichtung, wonach Unternehmen nur ausgeschlossen werden können, wenn sie keine Treibhausgase mehr ausstossen. Die Organisation nennen als Beispiel einen Notkessel, der zur Betriebssicherheit ab und an periodisch kurz in Betrieb genommen werden muss, oder Sterilisationsprozesse, die technisch noch nicht ohne fossile Brennstoffe durchgeführt werden können. Deshalb soll eine Bagatellgrenze eingeführt werden und die Umstellung auf erneuerbare Energieträger zu 90 % für den Ausschluss genügen. *Act* fordert generell eine Präzisierung der Formulierung.

*Act* hat Bedenken bezüglich den Informationen die gemäss der Verordnung veröffentlicht werden sollen. Anstatt der häufig ändernden verantwortlichen Energiespezialisten und Energiespezialistinnen nennen sollte nur die Agentur aufgeführt werden. Zudem befürchtet *Act*, dass Informationen zu Zielwerten und Treibhausgasemissionen das Betriebsgeheimnis tangieren und damit ein öffentlicher Pranger geschaffen wird. Der Teilnehmer hält es für bedenklich, dass das Interesse der Öffentlichkeit an diesen Daten stärker gewichtet wird als die Privatsphäre betroffener Personen und Unternehmen.

#### **4.5 Kompensation von CO<sub>2</sub>-Emissionen bei Treibstoffen und Bescheinigungen für Emissionsverminderungen und Speicherung von Kohlenstoff**

In diesem Kapitel werden die Bemerkungen zur Kompensation und den Kompensationsprojekten zusammengefasst. Analog zu den Verminderungsverpflichtungen läuft auch die rechtliche Grundlage der Kompensationspflicht nach der Ablehnung des CO<sub>2</sub>-Gesetzes per Ende 2021 aus. Auch hier ist davon auszugehen, dass die Kompensation in ein Übergangsgesetz aufgenommen wird.<sup>5</sup> Im ersten Unterkapitel wird auf aufgezeigte Unklarheiten und auf Rückmeldungen zu den allgemeinen Kompensationsbestimmungen eingegangen. Im zweiten Unterkapitel werden die Rückmeldungen zu den für eine Bescheinigung zugelassenen Projekte im In- und Ausland thematisiert, wobei Kommentare zur ausbleibenden Bescheinigung von biologischen Senken im Ausland ausgenommen sind. Zuletzt werden die zahlreichen Stellungnahmen zu ebendiesen biologischen und geologischen Senken im In- und Ausland behandelt.

<sup>5</sup> Siehe [Medienmitteilung der Umweltkommission des Nationalrats vom 22. Juni 2021](#)

#### 4.5.1 Allgemeine Bestimmungen zur Kompensation

*Ökostrom* begrüsst die allgemeinen Bestimmungen zur Kompensation der CO<sub>2</sub>-Emissionen von Treibstoffen (Art. 99-104). *Ökostrom* geht davon aus, dass sich für die von ihnen durchgeführten Projekte bezüglich dem Bescheinigungsprozess wenig ändert. Insbesondere warnt *Ökostrom* davor, die Abwicklung von Kompensationsprojekten nicht noch komplexer wird. Für den Kanton *FR* scheinen die administrativen Hürden mit der Totalrevision der Verordnung zugenommen zu haben. Für *ewz* muss zudem besser geklärt werden, ob es sich beim Preisaufschlag auf Treibstoffe um eine Lenkungsabgabe handle. Für den *Verband Schweizer Flugplätze* ist nicht klar, ob die Flugplatzbetreiber beim Verkauf von steuerfreiem Treibstoff der Kompensationspflicht unterliegen. Die Frage stellt sich der Organisation auch spezifisch bei Flügen, die Anspruch auf steuerfreien Treibstoff haben (z.B. Diplomatische Flüge).

*Climeworks* findet, dass aufgrund der Ablehnung des CO<sub>2</sub>-Gesetzes die sich am Strafmechanismus orientierende Zahlungsbereitschaft für Kompensationsprojekte auch in Zukunft zu tief liege, um die tatsächlichen Kosten des Klimawandels zu widerspiegeln oder zum Kauf von Zertifikaten aus geologischen Senkenleistungen anzuregen.

Mit dem Kompensationssatz einverstanden sind *BLS Cargo AG, im puls GmbH, SBB Cargo, Swiss Krono AG* und *Verein Senke Schweizer Holz*. Für den *Verein Senke Schweizer Holz* ist die Kompensationspflicht solange aufrechtzuerhalten, als dass der Verkehrssektor einen Grossteil der Treibhausgasemissionen der Schweiz ausmacht. Dennoch ist der *Verein Senke Schweizer Holz* gegenüber einer Ablösung des Kompensationsinstruments ab 2030 offen. Der Kanton *VD* findet, dass der Kompensationssatz generell wie auch der Inlandkompensationssatz höher sein sollten. Dies insbesondere, weil Doppelzahlungen bei internationalen Bescheinigungen nicht verhindert werden können und die Schweiz ihre Klimaverantwortung im Inland wahrnehmen soll. *BLS Cargo AG, im puls GmbH, SBB Cargo* und *Swiss Krono AG* heben hervor, dass die Qualitätsanforderungen bei In- wie auch Auslandprojekten dieselben sein müssen. Der *SBV* betont, dass insbesondere der hohe Inlandkompensationssatz für die Umsetzung von Projekten in der Landwirtschaft wichtig sei.

Mindestens 3 % des Kompensationssatzes müssen mit Massnahmen im Verkehr erfüllt werden. Die Verordnung präzisiert, dass es sich um Massnahmen im Inland handeln muss. Für *economiesuisse* und *Scienceindustries* ist diese Präzision eine massive Einschränkung. Die Stellungnahmen führen aus, dass die 3 % gemäss der Stiftung Klimaschutz und CO<sub>2</sub>-Kompensation KliK rein mit Projekten im Inland kaum erreichbar seien. Zudem sei der Rechtsrahmen auch für die Zeit nach dem Auslaufen des massgebenden Artikels im Mineralölsteuergesetz zu sichern.

Einige Teilnehmende fordern, dass Bescheinigungen auf andere Perioden übertragbar sein sollen (*BLS Cargo AG, im puls GmbH, SBB Cargo* und *Swiss Krono AG*). Dies, weil Jahresabgrenzungen wissenschaftlich nicht begründbar seien und zu suboptimaler Nutzung der Mittel aus dem Kompensationssatz auf Treibstoffen führten. *Climeworks* schätzt die einheitliche Kreditierungsperioden bis Ende 2030 und die Möglichkeit einer Verlängerung über 2030 hinaus.

Da Transaktionskosten bei Kompensationsprojekten oft hoch sind, würden auch viele eigentlich wirtschaftlichen Projekte nicht umgesetzt. Dies soll gemäss der *Klima-Allianz* sowie *Greenpeace, SES* und *VCS* in der Verordnung abgebildet sein. Sie sprechen sich deshalb dafür aus, die Anforderung der Unwirtschaftlichkeit per 2022 um die Berücksichtigung der Transaktionskosten zu ergänzen.

Dass Programme zur Emissionsreduktion eine gemeinsame, festgelegte Technologie aufweisen müssen, bringe Programmträger um die nötige technische Flexibilität, um die Industrie auf den Weg zu Netto-Null-Emissionen zu bringen, schreiben *economiesuisse, Scienceindustries* und *Swissmem*. Da Programme die Transaktionskosten senken, sei diese Einschränkung zu streichen sowie die Bestimmung zu den notwendigen Angaben für die Validierungsstelle anzupassen.

Die Möglichkeit zur Begleitforschung bei Projekten mit hoher Unsicherheit wird von *Climeworks* begrüsst. Speziell für Projekte in der Landwirtschaft sind die Anforderungen bezüglich wissenschaftlicher Begleitung zu reduzieren (Kanton *TG*). Die wissenschaftliche Begleitung soll gemäss *SBV* und

Ökostrom nicht auf Kosten der Gesuchstellenden geschehen. Letzteres wird auch von *WaldSchweiz* gefordert, wobei dieser die wissenschaftliche Begleitung grundsätzlich sinnvoll findet.

Durch völkerrechtliche Vereinbarungen sollen die gegenseitige Anerkennung von internationalen Bescheinigungen gesichert und Doppelzahlungen verhindert werden. Der Kanton *TG* begrüsst dieses Vorgehen. Er wünscht aber, dass Doppelzahlungen besser definiert werden und der Weg zu deren Vermeidung aufgezeigt werde. Der Kanton *VD* bezweifelt, dass Doppelzahlungen verhindert werden können und sieht die Kompensationspflicht mit internationalen Bescheinigungen nicht erfüllt. Im Gegensatz dazu spricht sich *Climeworks* für zusätzliche internationale Vereinbarungen aus, welche auch die Bescheinigung von Projekten zu Direct Air Capture mit geologischer Speicherung ermöglichen. *easyJet* begrüsst das Abkommen mit Senegal.

#### 4.5.2 Zugelassene Projekte (Anhänge 19 und 20)

Projekte und Programme zu Forschung und Entwicklung sowie Information und Beratung im Inland sind von der Bescheinigung ausgenommen. Gegen diese Bestimmung sprechen sich *Klima-Allianz*, *Greenpeace*, *SES*, *VCS* und *Swissmem* aus, da auch diese Projekte Emissionsreduktionen bewirken und die die Wirkung der Massnahmen ohnehin aufgezeigt werden müsse.

Der *ETH-Rat* begrüsst die Ausnahme von Wasserstoff bzw. Biowasserstoff von der Mineralölsteuergesetzgebung, da dadurch Power-to-X-Technologien unterstützt werden. *Klima-Allianz*, *Greenpeace*, *SES* und *VCS* vermuten, dass mit dem Ausschluss von Projekten zum Einsatz von Wasserstoff im Inland aufgezeigt werden soll, dass Wasserstoff seinerseits einen CO<sub>2</sub>-Fussabdruck habe. Diese Organisationen schlagen dafür eine alternative Formulierung vor und verweisen darauf, dass dies auch durch eine sorgfältige Bilanzierung berücksichtigt werden könnte.

Für Projekte zu Emissionsverminderungen im Inland, die Strom als Brennstoffersatz für Prozesswärme nutzen – ausgenommen bei der Verwendung in Wärmepumpen – werden keine Bescheinigungen ausgestellt. Gemäss *Klima-Allianz*, *Greenpeace*, *SES* und *VCS* suggeriere diese Formulierung, dass Wärmepumpen die einzige Wahl für den effizienten Einsatz von Strom für die Generierung von Prozesswärme seien. Die Bestimmung soll technologieneutral formuliert werden.

Reine Unternutzung oder Nichtnutzung von Wald wird nicht mit nationalen Bescheinigungen ausgezeichnet. Derartige Reduktionen können nur auf dem freiwilligen Markt geltend gemacht werden. Nachhaltige Nutzung von Wäldern und Holzprodukten würden jedoch bescheinigt werden. Das ist im Sinne der *KWL*, welche die Triage bei den Waldsenkenleistungen nachvollziehbar findet. Ebenso wird diese Regelung mit dem Verweis auf die Anpassung des Waldes an den Klimawandel vom *Verein Senke Schweizer Holz* unterstützt. Anders sieht das der Kanton *SG*. Da die Unternutzung von Wäldern zur Erhöhung der Senkenleistung beitrage, sei sie gemäss dem Artikel 5 des CO<sub>2</sub>-Gesetzes zu bescheinigen. *WaldSchweiz* beantragt die Streichung dieser Bestimmung und die Prüfung auf Projektebene.

Im Inland sieht die CO<sub>2</sub>-Verordnung vor, nur Projekte mit Pflanzenkohle zu bescheinigen, wenn diese den Anforderungen der Verordnung über das Inverkehrbringen von Düngern (DüV) entsprechen. Eine Restriktion, die *CharNet*, *First Climate AG* und *Kaskad-E GmbH* zu streichen wünschen, weil die DüV keine Dünger-Bewilligung für Pflanzenkohle vorsieht. Ebenso soll die Mengenbeschränkung ersatzlos gestrichen werden, da die eingesetzte Grenze aus agronomischen Gründen variiere und meist über der vorgesehenen Mengenbeschränkung liege.<sup>6</sup> Schliesslich soll die Nutzung von Pflanzenkohle als Baustoff, welche aktuell intensiv erforscht werde, bescheinigbar sein (*CharNet*, *First Climate AG* und *Kaskad-E GmbH*).

*Scienceindustries* findet, dass nationale Bescheinigungen für Ad- und Absorptionsprojekte nicht daran gebunden werden sollten, ob genügend Abwärme zur Verfügung steht.

<sup>6</sup> Durch die Streichung dieser Einschränkungen würde für den Einsatz von Pflanzenkohle generell keine nationalen Bescheinigungen ausgestellt. Es ist davon auszugehen, dass dies nicht im Sinne der Verordnungsteilnehmer ist und dass diese die Streichung des gesamten Buchstabes i. von Anhang 19 wünschen.

*Economiesuisse* beantragt, dass wie im geltenden Recht für Wechsel ganzer Fahrzeugflotten nationale Bescheinigungen ausgestellt werden sollen.

Der Ausschluss von Auslandprojekten mit Investitionen in die Nutzung fossiler Brenn- und Treibstoffe zur Energiegewinnung oder Extraktion fossiler Energieträger wird von *First Climate AG* abgelehnt, da dies auch Investitionen in die Effizienzsteigerung fossiler Energieerzeugungsinstrumente von der Bescheinigung ausschliesse. Dies sei insbesondere bei Anwendungen, wo derzeit keine erneuerbaren technischen Alternativen bestehen, wenig sinnvoll.

Im Ausland sieht die CO<sub>2</sub>-Verordnung lediglich Bescheinigungen für Projekte zum Abbau von anderen Treibhausgasen als CO<sub>2</sub> vor, bei denen eine energetische Nutzung besteht. Dies, obwohl der Abbau ohne energetische Nutzung durch das Abkommen von Paris abgedeckt sei, kritisiert *Fairrecycling* und moniert insbesondere, dass damit zum Beispiel Projekte zum Abbau von FCKW ausgeschlossen seien, welche grosses Potential bezüglich Klima-, Umwelt-, Ressourcen- und Gesundheitsschutz haben. *First Climate AG* argumentiert diesbezüglich, dass mit Ausnahme von Methan und CO<sub>2</sub> Treibhausgase aus physikalischen Gründen nicht energetisch genutzt werden können. Die betreffende Bestimmung schliesse entsprechend Minderung von Nicht-CO<sub>2</sub>-Gasen im Ausland weitestgehend aus. Gerade solche Projekte würden sich gemäss *Frist Climate AG* aber besonders gut für die Auslandkompensation eignen.

Die vorgelegte CO<sub>2</sub>-Verordnung definiert, dass Aktivitäten im Abfallsektor ohne stoffliche- und energetischen Nutzung oder Reduktion des Abfalls im Ausland nicht bescheinigt werden können. *First Climate AG* hält dagegen, dass dies den Transfer von Erfahrungen verhindere und ähnliche Projekte in der Schweiz bescheinigt würden. Die stoffliche und energetische Nutzung oder Reduktion des Abfalls sei im Eigeninteresse der Projektentwickler, weshalb sich eine Regelung in der Verordnung erübrige oder zumindest präzisiert werden soll. Wichtig sei auch, dass der Wortlaut in «stoffliche oder energetische Nutzung» abgeändert werde.

*Fairrecycling* wünscht eine Prüfung, ob Programme zum Abbau von FCKW im Ausland mit Massnahmen zur Energieeffizienz in den Gastländern verknüpfbar wäre.

Die Vernehmlassungsvorlage sieht vor, dass das Eidgenössische Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation für die Anpassung der Liste von Projekten, für welche nationale Bescheinigungen ausgestellt werden, zuständig ist. Die Liste soll an die technische und wirtschaftliche Entwicklung angepasst werden können. Für *economiesuisse* und *Swissmem* ist das jedoch eine politische Entscheidung, weshalb diese Kompetenz weiterhin beim Bundesrat anzusiedeln sei.

#### **4.5.3 Geologische und biologische Speicherung von Kohlenstoff**

Der Kanton *NW*, *Climeworks*, *SP* und der *Verein Senke Schweizer Holz* begrüßen die Zulassung von Senken als Kompensationsprojekte. Dass dadurch ein erster rechtlicher Rahmen für Senken entsteht, wird auch von *Climeworks* unterstützt. *Climeworks* sieht jedoch noch Präzisierungsbedarf. Der Kanton *TG* begrüsst die Bestimmungen zu Senken und dem Prozess zur Ausstellung von Bescheinigungen und betont, dass Senkenleistungen international geregelt sein müssen. Die Kantone *ZH* und *SG* sprechen sich für biologische Senken aus. Der Kanton *FR* unterstützt biologische Senken, findet jedoch, dass der administrative Aufwand mit der neuen Verordnung hoch sei und besonders bezüglich Messmethoden von Senken Pragmatismus gezeigt werden müsse. Biologische Senken sind im Ausland generell von einer Bescheinigung ausgenommen, was vom Kanton *NW* begrüsst wird. Das kritisieren *CharNet*, *First Climate AG* und *Kaskad-E GmbH* und fordern eine differenzierte Betrachtung biologischer Senkenprojekte im Ausland, da das Potential gross und das Risiko der Umkehrung durch das Buyer-beware Prinzip abgesichert werden kann. Im Speziellen sei der Einsatz von Pflanzenkohle zu bescheinigen. *First Climate AG* führt aus, dass die Permanenz analog zum Inland mit einer langfristigen Monitoring- und Ersatzpflicht sichergestellt werden könne.

Die Kantone *NW* und *SG* sowie *neustark AG* unterstützen ausdrücklich die Bescheinigung von geologischen Senken im In- und Ausland und *Climeworks* spezifisch deren Zulassung im Ausland.

Für den Kanton *FR*, *SBV* und *Ökostrom* sind die Anforderungen nach Art. 106 an Senkenprojekte zu hoch. Sie empfehlen, dass die Verordnung weniger auf die Berechnung der Reduktionsleistung, mehr auf die pragmatische Umsetzung von Projekten fokussiere, um Klimaschutzprojekte in der Landwirtschaft zu fördern. Auch der Kanton *TG* sieht grosses Potential für Kompensationsprojekte in der Landwirtschaft, sieht jedoch auch zu hohe Hürden. *SMP* fordert, dass den Speicherpotentialen und weiteren positiven Wirkungen von Grünflächen Rechnung getragen wird. Der Kanton *VD* bringt ein, dass es eine gemeinsame Methodik für die Ermittlung des Speicherpotentials besonders von biologischen Senken brauche. Zudem sei die Rolle der öffentlichen Institutionen zu klären, da bereits mehrere Kantone Fördermassnahmen für die Speicherung von Kohlenstoff in landwirtschaftlichen Böden vorsehen. Der Kanton *VD* bedauert, dass keine finanziellen Mittel zur Förderung von Senken vorgesehen seien und der Kanton *TG* fordert Forschungs- und Unterstützungsprogramme des Bundes im Bereich von landwirtschaftlichen Senken. Der Kanton *VD* merkt an, dass die Nutzung von Kohlenstoffspeichern als Kompensation der Verkehrsemissionen den Ausgleich von Restemissionen aus Landwirtschaft und Industrie einschränke. Die geologische Speicherung von Kohlenstoff soll zudem mit anderen Nutzungen des Untergrunds koordiniert werden. Diesbezüglich müssen bei der Bescheinigung von geologischen Senken die Kantone einbezogen werden, da diese für die Konzession von territorialen Nutzungen zuständig sind. Der Kanton *VD* fragt sich, ob Synergien mit Entwicklungen von Geothermieprojekten genutzt werden könnten.

Der *Schweizerische Verband der Bürgergemeinden und Korporationen* begrüsst die Kompensationsmöglichkeiten für Waldprojekte, sieht die Senkenleistungen von bewirtschafteten Wäldern in der Verordnung aber noch nicht genügend berücksichtigt. Auch *Lignum* und *Holzbau Schweiz* verweisen darauf, dass die emissionsvermindernden Leistungen von verbautem Holz stärker genutzt werden sollen. Zudem seien die Schweizer Wälder überaltert und unternutzt, eine nachhaltige Nutzung sei für die CO<sub>2</sub>-Bindung, die Vitalität und die Biodiversität wichtig (*Lignum*). Der *Verein Senke Schweizer Holz* weist aus, dass Kompensationsprojekte nicht nur gut fürs Klima seien. Ihre Projekte würden auch direkt und indirekt die Wertschöpfungskette fördern sowie die Erreichung der Ziele der Waldpolitik positiv beeinflussen.

Für den Kanton *ZH* ist wichtig, dass die Speicherung von Kohlenstoff in Böden keine nachteiligen Auswirkungen auf die Bodenfruchtbarkeit hat. Dies soll mit einem Verweis auf die Verordnung über Belastungen des Bodens in der CO<sub>2</sub>-Verordnung festgehalten werden. Auch der Kanton *VS* fordert, dass Empfehlungen zum Schutz von Umwelt, Bodenqualität und Biodiversität ausgearbeitet werden.

Bescheinigungen für Senkenprojekte werden nur ausgestellt, wenn eine Permanenz von 30 Jahren sichergestellt werden kann. Dieser Regelung widerspricht der *SBV*. Weil die Bewirtschaftungsdauer eine Generation übersteige, würden aufgrund der vorgeschlagenen 30 Jahre Senkenprojekte in der Landwirtschaft kaum umgesetzt werden. Die geforderte Permanenz sei deshalb auf 15 Jahre zu reduzieren. Anders argumentieren *Klima-Allianz*, *Greenpeace*, *SES* und *VCS*: Da Kompensationsprojekte Treibhausgasemissionen mit einer Verweildauer von mehreren Hundert Jahren ausgleichen sollen, bleibe unklar, weshalb eine Permanenz von nur 30 Jahren gefordert werde. Diese Teilnehmenden beantragen, dem Vorsorgeprinzip folgend die nötige Permanenz auf 500 Jahre zu erhöhen. Mit der gleichen Argumentation begründet die *SP* ihren Antrag für eine zeitlich unbefristete Permanenz. *Clime-works* ist sich den juristischen Grenzen bei der Festlegung der geforderten Permanenz bewusst, wünscht jedoch, dass Senkenleistungen von mindestens 80 Jahren priorisiert werden.

Ist die Permanenz von Senkenleistungen nicht mehr gewährleistet, müssen Ersatzbescheinigungen aus demselben Zeitraum abgegeben werden, was zum Zurückhalten von Zertifikaten als Puffer motiviert. Diese Regelung empfehlen *CharNet*, *First Climate AG* und *Kaskad-E GmbH* auf 30 Jahre zu beschränken. Für *Klima-Allianz*, *Greenpeace*, *SES*, *SP* und *VCS* ist unklar, weshalb Bescheinigungen von Projekten, deren Senkenleistung eine Umkehrung erfahren haben, den kompensationspflichtigen rückerstattet werden. Diese Bescheinigungen haben ihren Bescheinigungsgrund und den Marktwert verloren und sollen vernichtet werden. Für *Clime-works* ist eine Pflicht zum Ersatz von verfallenen Senkenleistungen durch langfristige Lösungen die Konsequenz einer Permanenz von lediglich 30 Jahren.

Die Verordnung legt fest, dass Senkenprojekte der Verminderung von Emissionen nicht konkurrenzieren dürfen. Diese Einschränkung ist gemäss *economiesuisse*, *Scienceindustries* und *Swissmem* klimapolitisch unbegründet, weil gespeicherte Emissionen dieselbe Klimaschutzwirkung hätten wie eine unterbliebene Nutzung oder Substitution von Kohlenstoff. Den Senkenprojekten sollen keine unnötigen administrativen Hürden gestellt werden. *Climeworks* positioniert sich hingegen klar zur Priorisierung von Massnahmen zur Verminderung der Emissionen gegenüber Senkenprojekten.

Gemäss der Vorlage müssen für Projekte zur Speicherung von Kohlenstoff als Nachweis der Permanenz für das Jahr 2030 ein Monitoring- und Verifizierungsbericht erstellt werden. Da speziell die Speicherung in Böden stark vom Standort, der Nutzungs- und Bewirtschaftungsform sowie dem Klima abhängt, ist es nach dem Kanton ZH nötig, dass über das Jahr 2030 hinaus alle 10 Jahre ein Monitoring- und Verifizierungsbericht eingereicht werde. Dies verringere die Gefahr, dass Massnahmen vorzeitig beendet werden. Da Pflanzenkohle stabil sei, ist dafür gemäss *CharNet*, *First Climate AG* und *Kaskad-E GmbH* auf eine Monitoringpflicht über die Kreditierungsperiode hinaus zu verzichten. Der Kanton SG begrüsst, dass die Bescheinigung bei Holzprodukten einfach gestaltet und die nötige Flexibilität gewahrt wird. Da CO<sub>2</sub> bei der Speicherung in Betonrückbau, mineralischen Abfällen oder Schlacken/Aschen chemisch reagiere, sei es danach für geologische Zeiten gespeichert, stellt die *neustark AG* fest. Sie fordert, dass analog zu Holzprodukten auch für diese Art der Senken (in Betonrückbau oder Abfällen nach VVEA Klassen 4 und 7) eine Ausnahme von den Anforderungen nach Art. 106 gilt.

Sowohl biologische wie auch geologische Senken im Inland bedürfen einer Anmerkung im Grundbuch. Diese Regelung wird vom Kanton NW explizit unterstützt. Der Kanton VD findet den Grundbucheintrag nur für biologische Senken sinnvoll. Die Eigentumsbeschränkungen aufgrund Grundbucheintrags «biologische Senke» seien zu präzisieren und mit wissenschaftlichen Grundlagen zu begründen, findet der Kanton ZH. Für SMP ist der Grundbucheintrag eine überhöhte Anforderung. Gemäss dem SBV würde diese Anforderung dazu führen, dass kaum Projekte umgesetzt würden, weshalb der Grundbucheintrag gestrichen werden soll. Vielmehr brauche es einen separaten Beurteilungsprozess für die komplexen biologischen Prozesse (SBV). Für die *First Climate AG* und den *Verein Senke Schweizer Holz* hingegen ist ein Grundbucheintrag bei biologischen Senken zu aufwändig und teuer. Gemäss dem *Verein Senke Schweizer Holz* sollen bestehende kantonale Systeme genutzt werden, um Eingriffe zu erfassen. *First Climate AG* schlägt eine langfristige Monitoringpflicht als Alternative vor. *CharNet*, *First Climate AG* und *Kaskad-E GmbH* wünschen, dass beim Einsatz von Pflanzenkohle auf einen Grundbucheintrag verzichtet wird. Aufgrund der kleinen Menge und dispersen Ausbringung von Pflanzenkohle wäre dies unverhältnismässig. Auch eine Ausnahme beantragt die *neustark AG*. Analog zu Baustoffen soll auch bei der Speicherung von Kohlenstoff in Betonrückbau und anderen Abfällen nach VVEA Klasse 4 und 7 von einem Grundbucheintrag abgesehen werden. Im Gegensatz zum *Verein Senke Schweizer Holz* kritisiert der Kanton VD den Grundbucheintrag für geologische Senken. Geologische Senken können sich im Untergrund über mehrere Quadratkilometer erstrecken, weshalb ein Grundbucheintrag keinen Sinn mache. Als Konsequenz aus ihren Forderungen an die Permanenz, beantragen *Klima-Allianz*, *Greenpeace*, *SES* und *VCS* auch den Grundbucheintrag frühestens 500 Jahre nach Wirkungsbeginn zu löschen. *WaldSchweiz* findet den Grundbucheintrag grundsätzlich sinnvoll, kritisiert jedoch, dass die Kosten für den Grundbucheintrag den Gesuchstellerinnen angelastet werden. Dies sei zu ändern. Der Kanton VD verweist darauf, dass sich der Artikel zum Grundbucheintrag in der französischen Ausgabe der Verordnung auf biologische und geologische Senken im Ausland bezieht. Dies wäre nicht nur unrealistisch, sondern widerspräche auch vorhergehenden Regulierungen der Verordnung.

#### 4.6 CO<sub>2</sub>-Abgabe

Die Verordnung verweist bei der Definition der Abgabeobjekte auf das Mineralölsteuergesetz. *Economiesuisse* und *Swissmem* sind mit diesem Verweis einverstanden, halten aber fest, dass der Nachweis erneuerbarer Brennstoffe auch für im Ausland bezogene Energieträger erfüllbar sein sollte, sofern eine Anrechnung im Produktionsland ausgeschlossen werden kann.

Aufgrund der Ablehnung des CO<sub>2</sub>-Gesetzes besteht keine rechtliche Grundlage, die CO<sub>2</sub>-Abgabe über den maximalen Abgabesatz von 120 CHF zu erhöhen. Trotzdem sollen nachfolgend die Rückmeldungen zu den vorgeschlagenen Erhöhungsschritten der CO<sub>2</sub>-Abgabe kurz dargestellt werden.

Die *IG Detailhandel*, *Coop* und *Migros* erachten die vorgesehenen Erhöhungsschritte der CO<sub>2</sub>-Abgabe als zielführend. *HotellerieSuisse* fordert, dass die CO<sub>2</sub>-Abgabe nicht weiter erhöht wird, um so Wettbewerbsnachteile gegenüber dem Ausland zu vermeiden. Der *HEV* beantragt eine Emissions-Ab-senkrate, die weniger als 5 %-Punkte alle zwei Jahre ausmacht, da die vorliegende Verordnung wieder-um Sonderefforts vom Gebäudebereich verlange. Z.B. soll die CO<sub>2</sub>-Abgabe ab 2024 auf 140 CHF er-höhrt werden, wenn die Emissionen mehr als 62 % (statt 60 %) über den Emissionen von 1990 liegen. Ab 2030 soll die Erhöhung auf 210 CHF nur stattfinden, wenn die Emissionen 47 % (statt 42 %) dar-über liegen. Des Weiteren soll in der Verordnung festgehalten werden, dass der Bundesrat bei zwei aufeinanderfolgenden Unterschreitungen der Zielpfade einen tieferen Abgabesatz prüfen wird, wie dies auch im erläuternden Bericht vorgesehen sei (*economiesuisse*, *HEV* und *Swissmem*). Zur Erreichung der Klimaziele scheint es dem Kanton *FR* nötig, die Zwischenziele zur Erhöhung der CO<sub>2</sub>-Abgabe zu senken. Der Kanton *FR* beantragt deshalb eine Erhöhung 2026 auf 165 CHF bereits bei Emissionswer-ten, die 52 % über den Emissionen von 1990 liegen und auf 175 CHF bei 55 %. Ab 2028 soll die CO<sub>2</sub>-Abgabe auf 190 CHF erhöht werden können, wenn die Emissionen 46 % über dem Niveau von 1990 liegen.

Die Rückerstattung der bezahlten CO<sub>2</sub>-Kosten von Betreiber von fossil-thermischen Kraftwerken ist von den externen Klimakosten abhängig. Diese Kosten sollen gemäss *economiesuisse* und *Swissmem* in der Verordnung festgehalten und deren Änderung jeweils einer Vernehmlassung unterzogen wer-den. Ein Betrag von 121.50 CHF pro Tonnen CO<sub>2</sub>eq sei basierend auf Berechnungen des Bundesam-tes für Raumplanung in die Verordnung aufzunehmen.

Für die Rückerstattung der CO<sub>2</sub>-Abgabe an WKK-Anlagen definiert die CO<sub>2</sub>-Verordnung die Anforde-rung anhand der Feuerungswärmeleistung. Die obere Grenze von 20 MW ist gemäss *economiesuisse*, *Swissmem* und *VSG* richtig gesetzt, da dies die Grenze zur Teilnahme am EHS ist. Die untere Grenze vom 0.5 MW sei jedoch einerseits zu hoch und andererseits sei auf eine untere Grenze zu verzichten, da sich diese aus dem administrativen Aufwand für das Rückerstattungs-gesuch ergebe.

Die an der Vernehmlassung teilnehmende *Privatperson* weist darauf hin, dass die Rückverteilung der CO<sub>2</sub>-Abgabe an die Bevölkerung über die Krankenversicherer Personen ausschliesse, die bei keiner Krankenkasse angemeldet sind. Dies widerspreche dem im CO<sub>2</sub>-Gesetz festgehaltenen Grundsatz, dass alle natürlichen Personen, die ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt in der Schweiz ha-ben, in Genuss der Rückverteilung kommen sollen. Die Verfahrensregel erwecke den Eindruck von Willkür, der Weg über die AHV analog zur Rückverteilung des Anteils der Wirtschaft sei als Alternative zu prüfen.

#### **4.7 Aus- und Weiterbildung sowie Information**

Einige Kantone unterstützen bereits Bildungsangebote von Organisationen, weshalb gemäss den Kan-tonen *FR* und *VS* durch Präzisierung der Bestimmung eine doppelte Förderung durch den Bund aus-geschlossen werden soll. Der Kanton *FR* wünscht, dass auch in der Allgemeinbildung das Klimabe-wusstsein gefördert werden soll.

#### **4.8 Änderungen anderer Erlasse**

Die Kantone *SH* und *TG* sind mit der Änderung der Verordnung über das eidgenössische Gebäude-und Wohnungsregister (VGWR) einverstanden, da sie die Datenqualität des Gebäude- und Wohnungs-registers (GWR) verbessere. Auch der Kanton *SG* unterstützt die Änderungen, da es sich datenschutz-rechtlich nicht um sensible Daten handle und damit die Digitalisierungsbestrebungen unterstützt werde. *ewz* begrüsst die neue Klassifizierung der Merkmale im GWR. Damit auch Massenabfragen der Daten (aktuell nur Einzelabfragen) möglich sind, müsse zusätzlich Art. 16 der VGWR geändert werden, so dass das Bundesamt für Statistik BFS die Daten des GWRs der Stufe A nach Anhang 1 als offene Ver-waltungsdaten im Sinne von Art. 2 lit. I der Verordnung über Geoinformationen (GeoIV) im Internet ver-öffentlicht. Der *HEV* hält dagegen, die Änderung der VGWR seien überflüssig und der öffentliche Zu-gang zu sensiblen Daten sei ein krasser Eingriff in die Privatsphäre der ImmobilieneigentümerInnen. Ein öffentliches Interesse, das diesen Eingriff rechtfertigen würde, sieht der *HEV* nicht, zumal nach Er-bringen eines Interessensnachweises bereits heute auf die Daten zugegriffen werden könne. Für

*KORSTAT* ist bezüglich GWR wichtig, dass der Informationsfluss zu den registerführenden Stellen sichergestellt ist, und dass diese via BFS angemessen entschädigt werden.

Der Kanton *SG* unterstützt die Aufnahme des Geodatensatzes «Energieplanung kommunal» in die GeoIV. Auch *ewz* begrüsst diese Änderungen, da die für Energieplanungen formulierten Datenmodelle öffentlich zugänglich sein sollen.

Sowohl der Kanton *SH* wie auch *TG* sind mit den Änderungen des Art. 63 Abs. 1 Bst. B der Energieverordnung nicht einverstanden. Diese Bestimmung widerspreche der üblichen Praxis. Es müsse möglich sein, dass von den Gemeinden beigesteuertes Geld auf den Gemeindegebieten zur Verfügung stehe.

Der Kanton *FR* verzichtet auf einen Kommentar zu den Änderungen der Verordnung über die Lenkungsabgaben auf flüchtige Organische Verbindungen.

Die *SP* begrüsst die Änderungen der Chemikalien-Risikoreduktions-Verordnung mit Nachdruck, da sie die Reduktion von nicht-fossilen Treibhausgasemissionen unterstütze. Wie auch *Klima-Allianz*, *Greenpeace*, *SES* und *VCS* findet es die *SP* unangebracht die Pflichten bei chemischen Umwandlungsprozessen an die wirtschaftliche Tragbarkeit zu knüpfen. Das Chemikalien-Recht arbeite nicht mit marktwirtschaftlichen Instrumenten. Die entsprechende Stelle sei zu streichen. Würde die Wirtschaftlichkeit eine Rolle spielen, müssten zumindest die externen Kosten mitaufgenommen werden. *Scienceindustries* beantragt, dass die Bindungsfaktoren präzisiert werden, da diese beträchtlich variieren. *Scienceindustries* schlägt einen Durchschnittswert vor. Zudem wird eine Ausnahme für Prozesse der Abfall- und Abwasserentsorgung und Abluftreinigung gefordert, da die Variabilität prozessbedingt nur begrenzt steuerbar sei.

Die Änderung der Verordnung über die technischen Anforderungen an Strassenfahrzeuge wird vom Kanton *FR* unterstützt.

## **5 Stellungnahmen zu Artikeln und Instrumenten, die durch die Ablehnung des CO<sub>2</sub>-Gesetzes ihre rechtliche Grundlage verloren haben**

Die im folgenden behandelten Instrumente und Artikel haben ihre rechtliche Grundlage aufgrund der Ablehnung des CO<sub>2</sub>-Gesetzes verloren. Es werden deshalb nur die Hauptargumentationslinien aufgenommen. Anträge oder Bemerkungen zu spezifischen Bestimmungen werden nicht wiedergegeben.

### **5.1 Verminderung nach Stand der Technik und Umweltverträglichkeitsprüfung**

Besonders die Kantone sind auf die Aufnahme des Klimas in die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) eingegangen, welche sowohl durch die Bestimmungen zu Verminderung nach dem Stand der Technik wie auch durch die Änderung der Verordnung über die Umweltverträglichkeitsprüfung (VUVP) hätte umgesetzt werden sollen.

Die Aufnahme des Klimas in die Umweltverträglichkeitsprüfung wird von den Kantonen *FR*, *VD*, *VS* und *GE* grundsätzlich unterstützt. Die Kantone *UR* und *NE* äussern sich positiv zur Änderung der VUVP. Mehrere Kantone verweisen auf methodische und sprachliche Diskrepanzen zwischen dem Mechanismus in der CO<sub>2</sub>-Verordnung und der VUVP. Beispielsweise die Nutzung und Höhe der Schwellenwerten (Kantone *ZH*, *FR*, *VD*, *VS*, *TI* und *GE*) und die fehlende Berücksichtigung von Bau- und Abbruchphase (Kantone *FR*, *TI* und *VS*) würden zu Problemen im Vollzug führen. Das Klima soll gleich wie die anderen Umweltthemen behandelt werden (Kantone *FR*, *TI*, *VS* und *GE*) und Betreiber von EHS-Anlagen sollen nicht davon ausgenommen sein (Kantone *TI*, *VD* und *VS*). *economiesuisse* und *Swissmem* hingegen sehen in den Bestimmungen der Vernehmlassungsvorlage eine unzulässige Erweiterung der Systemgrenzen. Der Kanton *AR* erachtet die Integration des Klimaschutzes in die UVP als unausgereift und die Kantone *VS* und *GE* finden, dass aufgrund der vielen offenen Fragen, eine Übergangsfrist unausweichlich wäre.

## 5.2 Technische Massnahmen zur Vermeidung der CO<sub>2</sub>-Emissionen von Gebäuden

Die Bestimmungen im Gebäudebereich werden von einigen Organisationen kritisiert, weil sie in den kantonalen Zuständigkeitsbereich eingreifen (Kanton *AR*, *HEV*, *im puls GmbH* und *Swiss Krono AG*), oder weil sie die grauen Emissionen von Baumaterialien zu wenig berücksichtigen (*Holzbau Schweiz*, *im puls GmbH*, *Lignum*, *Senke Schweizer Holz* und *Swiss Krono AG*). Der Kanton *GE* unterstützt die Massnahmen im Gebäudebereich (inkl. entsprechende Fördertatbestände im Klimafonds), auch wenn diese nicht ausreichen, um die Nachhaltigkeit des Gebäudeparks der Schweiz zu erhöhen. Für den Kanton *GE* ist das Zusammenspiel mit den kantonalen Gesetzgebungen noch unklar.

Uneinigkeiten bestehen bezüglich den Definitionen von Alt- und Neubauten und (Fern-)Wärmeerzeugungsanlagen. Unterschiedliche Meinungen sind auch bezüglich den Bedingungen für eine befristete Befreiung von den Grenzwerten sowie zu deren Frist eingegangen. Für einige Teilnehmende ist die Befristung zu lange (Kantone *SH* und *GE*) für andere zu kurz (*economiesuisse*, *ERZ*, *HEV*, *InfraWatt*, *Schweizerischer Städteverband*, *Swissmem* und *Verband Fernwärme Schweiz*) für dritte korrekt (*EnDK*, *BPUK* und *KÖV*, sowie die Kantone *ZH*, *GL*, *SG* und *NE*). Die erhöhten Grenzwerte für Gebäude, die aus Kostengründen oder wegen dem Natur- und Denkmalschutz (u.ä.) die Grenzwerte nicht einhalten können, werden als zu tief bewertet (*economiesuisse*, *HEV* und *Swissmem*) oder sollen mit Ausnahmen und Härtefällen ergänzt werden (*EnDK*, *BPUK* und *KÖV*, sowie die Kantone *ZH*, *GL*, *FR*, *SH*, *NE* und der *HEV*). Der Kanton *FR*, *economiesuisse*, *HEV* und *Swissmem* äussern Zweifel an der Nutzung von biogenen Brennstoffen im Gebäudebereich. Der Kanton *TG*, *Ökostrom* und *SBV* begrüssen die Priorisierung von inländischem Biogas und wünschen zusammen mit *economiesuisse*, *HEV* und *Swissmem* eine Flexibilisierung bezüglich dem Einreichen von Herkunftszertifikaten. Auf Kritik stösst auch die Bestimmung zum Bewilligungsverfahren beim Ersatz von Wärmeerzeugungsanlagen (*HEV*). Mehrere Kantone beantragen eine Meldepflicht für Eigentümer anstatt für Feuerungskontrolleure (*EnDK*, *BPUK*, *KÖV* sowie die Kantone *ZH*, *UR*, *NW*, *GL*, *SH* und *NE*). Die angestrebten Verbesserungen des GWRs werden begrüsst von *EnDK*, *BPUK*, *KÖV* und den Kantonen *ZH*, *NW*, *GL*, *SG* und *NE*. Das *ewz* hingegen wünscht, dass auch der Standort der Heizzentrale im GWR aufgenommen wird und die Regelungen auf bestehende Anlagen ausgedehnt wird. Für den *HEV* soll sich der Eintrag ins GWR aufs Minimum beschränken.

## 5.3 Emissionsvorschriften für (schwere) Fahrzeuge

Mit dem totalrevidierten CO<sub>2</sub>-Gesetz hätten erstmals auch Importeure von schweren Fahrzeugen Zielvorgaben erhalten. Der Kanton *UR* begrüsst Zielwerte für schwere Fahrzeuge und sieht nach der Ablehnung des CO<sub>2</sub>-Gesetzes die Möglichkeit, die Stossrichtung über eine Revision der leistungsabhängigen Schwerverkehrsabgabe zu verfolgen. Und *Klima-Allianz*, *Greenpeace*, *SES* und *VCS* fordern Zwischenziele für alle Fahrzeugkategorien, inklusive schwere Fahrzeuge (-6 % für 2022; -12 % für 2024). Der sich daraus ergebende Absenkpfad soll jenem der EU entsprechen. Der Kanton *VD* bedauert das Fehlen von Transparenz bezüglich der finanziellen Konsequenzen der Einführung der Vorschriften auf schweren Fahrzeugen. Der Kanton *ZH* beschreibt eine Definitionslücke zwischen Lieferwagen/leichten Sattelschleppern und schweren Fahrzeugen, die geschlossen werden soll.

*auto-schweiz* weist darauf hin, dass die Regelung für die Ausnahme von Elektrofahrzeugen aus der Fahrzeugflotte durch die Ablehnung des CO<sub>2</sub>-Gesetzes ihre rechtliche Grundlage verloren hat, und entsprechend zu streichen ist. Für den *ETH-Rat* wäre nicht nachvollziehbar gewesen, weshalb bei der Anrechnung von synthetischen Treibstoffen der Anteil fossiler Treibstoffe im Treibstoffgemisch an der Tanksäule berücksichtigt würde. Gemäss *ETH-Rat* wäre dieser Term zu streichen gewesen.

## 5.4 Verpflichtung zu gleichwertiger Verminderung für EHS-Anlagen

*cemsuisse*, *Coop*, *economiesuisse*, *EnAW*, *GGs*, *IG Detailhandel*, *IGEB*, *Migros*, *Scienceindustries* und *Swissmem* beantragen, dass Anlagen mit weniger als 25'000 Tonnen CO<sub>2</sub>eq jährlicher Emissionen, die auf Gesuch vom EHS ausgenommen werden, dieselben Verminderungsverpflichtungen eingehen können, wie übrige Unternehmen. Die Verpflichtung zu gleichwertiger Verminderung wird von diesen Organisationen abgelehnt, weil es ein Eingriff in das Cap-and-Trade-System wäre, das Instrument komplizierter machen und zu einer Ungleichbehandlung von verpflichteten Unternehmen führen würde.

## 5.5 Flugticketabgabe und Abgabe Allgemeine Luftfahrt

Während der Kanton *FR*, *SP* und *ETH-Rat* die Flugticketabgabe begrüßen, weisen *Aviationsuisse* und die *SWISS* darauf hin, dass diese nicht zielführend und wettbewerbsverzerrend sei. Der *ETH-Rat* beantragt, dass die Flugticketabgaben für Flüge, die durch den Zug ersetzbar sind, höher sind als für Langstrecken-Flüge, für die kein alternatives Transportmittel bestehe. Die eingebrachte Förderung nachhaltiger synthetischer Flugtreibstoffe wird von *Climeworks* unterstützt aber als zu tief betrachtet, um die Nachfrage von Airlines anzuregen.

Die *SP* und der *ETH-Rat* begrüßen die Abgabe Allgemeine Luftfahrt. Der Kanton *VS* findet, der Bundesrat habe einen pragmatischen Weg gewählt. Der *Verband Schweizer Flugplätze* kritisiert, dass die Abgabe Allgemeine Luftfahrt nicht an *CORSIA* angerechnet werden könne, weshalb sie zu mehrfach Belastung führe und zudem inländische gegenüber ausländischen Operatoren benachteilige. Die eingeschränkte Wettbewerbsfähigkeit der regionalen Flugplätze sollte stärker und bei allen Startgewichten berücksichtigt werden (Kanton *VS* und *Verband Schweizer Flugplätze*).

Mehrere Organisationen der Luftfahrt haben sich nicht zur *CO<sub>2</sub>-Verordnung* geäußert, sondern ihre Wünsche und Vorstellungen von einem zukünftigen *CO<sub>2</sub>-Gesetz* skizziert. Die diesbezüglichen Aussagen sind in Kapitel 3.1 zusammengefasst.

## 5.6 Klimafonds

Zum Klimafonds haben sich viele Teilnehmende geäußert, oft jedoch selektiv zu einzelnen Fördertatbeständen. Die Rückmeldungen werden hier nur aggregiert behandelt.

Der Klimafonds als Ganzes wurde von *Ökostrom*, *KWL* und *Verein Senke Schweizer Holz* begrüßt und von *Swissmem* abgelehnt. Unter anderem wegen der knappen Mittel stossen die Fördertatbestände des Klimafonds bei vielen Kantonen auf Kritik (*EnDK*, *BPUK*, *KÖV* und die Kantone *ZH*, *NW*, *GL*, *FR*, *SH*, *AR*, *SG*, *TG*, *TI*, *VS*, *NE*, *GE* und *HEV*). Diese wünschen sich weniger Fördertatbestände aber insbesondere auch weniger Überschneidungen mit kantonalen Förderprogrammen. *economiesuisse* und *Swissmem* bringen an, dass der Innovationsbegriff und die zulässigen Projekte im Ausland bei der Mittelverwendung breiter gefasst werden sollen. Mehrere Kantone fordern eine horizontale Durchlässigkeit bei der Verteilung der Gelder, damit die Mittel der Nachfrage angepasst optimal eingesetzt werden können (*EnDK*, *BPUK*, *KÖV* und die Kantone *ZH*, *NW*, *GL*, *FR*, *SH*, *TG*, *VD* und *NE*) und ein Stop and Go verhindert werden kann (zusätzlich die Kantone *AR* und *VS*). Dem gegenüber verlangen die Kantone *VD* und *GE* auch, dass der Verteilschlüssel der Gelder präzisiert wird, um Unsicherheiten zu verringern. Bei den Ergänzungsbeiträgen für die Kantone, ist es für einige von diesen (*EnDK*, *BPUK*, *KÖV* und die Kantone *ZH*, *GL*, *AR*, *SG* und *NE*) besonders wichtig, dass Effizienzmassnahmen an Gebäudehüllen nicht benachteiligt werden. Ansonsten äussern sich diese Kantone sowie der Kanton *SH* positiv dazu oder die Kantone *FR* und *VD* fordern die Erhöhung der Minimalbeträge.

Mehrere Kantone äussern sich zur Berücksichtigung der wirtschaftlichen Situation des ländlichen Raum und der Bergregionen. Der Kanton *TG* und der *SBV* unterstützen die vorgesehene Bestimmung. Bemängelt wird jedoch, dass die Definition der begünstigten Gebiete nicht Praxistauglich sei oder zu viel Spielraum biete (Kantone *SH* und *TG*). Der Kanton *SH* beantragt den Artikel zu streichen. Die *EnDK*, *BPUK*, *KÖV* und die Kantone *ZH*, *GL*, *NE* und der *HEV* schlagen vor, den Prozentsatz pro Massnahmenbereich festzulegen. Die Kantone *FR* und *VD* sehen die Notwendigkeit einer speziellen Förderung nur im Bereich der Mobilität.

Bei den einzelnen Fördertatbeständen wird besonders die Subvention für das Programm «erneuerbar heizen» im Rahmen der Förderung von Ersatz fossiler Heizungen kritisiert (*EnDK*, *BPUK*, *KÖV* und die Kantone *ZH*, *GL*, *FR*, *SH*, *AR*, *TG*, *VD*, *NE* und der *HEV*). Bei der Förderung von Technologien zur Verminderung von Treibhausgasen (Technologiefonds) wird eine zusätzliche Erhöhung des Maximalbetrags der Bürgschaften von *Climeworks*, *economiesuisse*, *Greenpeace*, *Klima-Allianz*, *SES*, *Swissmem*, *VCS* und *Verband Fernwärme Schweiz* gefordert. Gleichzeitig soll u.a. ein Kriterium zur Massnahmeneffizienz bei der Vergabe der Bürgschaft definiert werden (Kantone *FR*, *VD* und *VS*).

Der Kanton *FR*, *SBV*, *Schweizerischer Verband der Bürgergemeinden und Korporationen* und *Verein Senke Schweizer Holz* würdigen die Förderung zur Vermeidung von Schäden in der Land- und Forstwirtschaft (Massnahmen zur Verminderungen von Schäden). Für die Kantone *TG* und *VS* sowie den *SBV* sollen zudem auch effektive Anpassungsmassnahmen und strukturelle Veränderungen unterstützt werden. Mehrere Kantone werfen ein, dass auch Kantone direkt (z.B. über bestehende Programmvereinbarungen, vorgeschlagen vom Kanton *UR* und der *KWL*) teilnehmen können sollen (*EnDK*, *BPUK*, *KÖV* sowie die Kantone *ZH*, *GL*, *SG* und *NE*). Die Liste der unterstützten Bereiche sei zu eng gefasst und soll an den Aktionsplan «Anpassung an den Klimawandel 2020-2025» angeglichen werden (*EnDK*, *BPUK*, *KÖV* sowie die Kantone *ZH*, *GL*, *SG*, *VD* und *NE*) und Sofortmassnahmen umfassen (Kanton *UR* und *KWL*).

**Anhang: Liste der Vernehmlassungsteilnehmenden**

Kategorie	Deutsch	Abkürzung im Text	Französisch
Kantone	Zürich	ZH	Zurich
	Bern	BE	Berne
	Uri	UR	Uri
	Nidwalden	NW	Nidwald
	Glarus	GL	Glaris
	Zug	ZG	Zoug
	Freiburg	FR	Fribourg
	Basel-Stadt	BS	Bâle-Ville
	Basel-Landschaft	BL	Bâle-Campagne
	Schaffhausen	SH	Schaffhouse
	Appenzell Ausserrhoden	AR	Appenzell Rhodes-Extérieures
	Appenzell Innerrhoden	AI	Appenzell Rhodes-Intérieures
	St. Gallen	SG	Saint-Gall
	Graubünden	GR	Grisons
	Aargau	AG	Argovie
	Thurgau	TG	Thurgovie
	Tessin	TI	Tessin
	Waadt	VD	Vaud
	Wallis	VS	Valais
	Neuenburg	NE	Neuchâtel
Genf	GE	Genève	
Jura	JU	Jura	
Politische Parteien	FDP Die Liberalen	FDP	Les Libéraux-Radicaux
	Schweizerische Volkspartei	SVP	Union Démocratique du Centre
	Sozialdemokratische Partei der Schweiz	SP	Parti socialiste suisse
Dachverbände der Gemeinden, Städte und Berggebiete	Schweizerischer Gemeindeverband		Association des communes suisses
	Schweizerischer Städteverband		Union des villes suisses
	Schweizerische Arbeitsgemeinschaft für die Berggebiete	SAB	Groupement suisse pour les régions de montagne
Gesamtschweizerische Dachverbände der Wirtschaft	Schweizerischer Arbeitgeberverband		Union patronale suisse
	Schweizerischer Bauernverband	SBV	Union suisse des paysans
	Schweizerischer Gewerbeverband	SGV	Union suisse des arts et métiers
	Verband der Schweizer Unternehmen	Economiesuisse	Fédération des entreprises suisses
Weitere eingeladene Vernehmlassungsteilnehmer	Autogewerbe Verband Schweiz	AGVS	
	Bau-, Planungs- und Umweltdirektoren-Konferenz	BPUK	Conférence suisse des directeurs cantonaux des travaux publics, de l'aménagement du territoire et de l'environnement

Cleantech Agentur Schweiz	Act	
Dachverband der schweizerischen Luftfahrt	AEROSUISSE	Fédération faitière de l'aéronautique et de l'aérospatiale suisses
Electrosuisse		Electrosuisse
Energie-Agentur der Wirtschaft	EnAW	Agence de l'énergie pour l'économie
Fachverband landwirtschaftliches Biogas	Ökostrom	Association faitière des biogaz agricoles
Geothermie-Schweiz		Geothermie-Suisse
Greenpeace Schweiz	Greenpeace	
Hauseigentümerverband	HEV	
Holzwirtschaft Schweiz	Lignum	Economie suisse du bois
HotellerieSuisse		HotellerieSuisse
IG Detailhandel Schweiz	IG Detailhandel	CI Commerce de détail Suisse
Infrawatt		Infrawatt
Interessengemeinschaft energieintensiver Branchen	IGEB	
Klima-Allianz		Alliance Climatique Suisse
Konferenz kantonaler Energiedirektoren	EnDK	Conférence des directeurs cantonaux de l'énergie
Schweizer Milchproduzenten	SMP	Producteurs Suisses de Lait
Schweizerische Energienstiftung	SES	Fondation Suisse de l'énergie
Schweizerischer Ingenieur- und Architektenverein	SIA	Société suisse des ingénieurs et des architectes
Schweizerischer Verband der Bürgergemeinden und Korporationen	SVBK	Fédération Suisse des Bourgeoisies et Corporations
Schweizerischer Verband für Umwelttechnik	SVUT	
Scienceindustries		Scienceindustries
Seilbahnen Schweiz	SBS	Remontées Mécaniques Suisses
Swissmem		Swissmem
Touring-Club Schweiz	TCS	
Verband der Schweizerischen Cementindustrie	Cemsuisse	
Verband der Schweizerischen Gasindustrie	VSG	Association Suisse de l'Industrie Gazière
Verband des Strassenverkehrs FRS	Strasseschweiz	Fédération routière suisse FRS
Verband Fernwärme Schweiz		Association suisse du chauffage à distance

	Verband freier Autohandel Schweiz	VFAS	Association du commerce automobile indépendant suisse
	Verband Schweizer Flugplätze		
	Verband Schweizer Gemüseproduzenten	VSGP	Union maraîchère suisse
	Vereinigung Schweizer Automobil-Importeure	auto-schweiz	Association importateurs suisses d'automobiles
	Verkehrs-Club der Schweiz	VCS	Association transports et environnement
Weitere Vernehmlassungsteilnehmer	Alpiq		
	Auto Discount Uster AG		
	Auto Friberg AG		
	Auto Kunz AG		
	Auto Tuning & Design Verband Schweiz/Lichtenstein	ATVSL	
	Autohaus Schiess AG		
	Autokom AG		
	Autozulassung.ch GmbH		
	Aviationsuisse		
	BKW Energie AG	BKW	
	BLS Cargo AG		
	Car Trade 24 GmbH		
	CIMO Compagnie industrielle de Monthey SA		CIMO Compagnie industrielle de Monthey SA
	Climeworks		
	Coop		
	Daloro Trading GmbH (meinjahreswagen.ch)		
			Delta Car Trade SA
	easyJet Switzerland	easyJet	
	Egeland Automobile AG		
	Elektrizitätswerk der Stadt Zürich	ewz	
	Elite Sportwagen AG		
	Energie + Recycling Zürich	ERZ	
	ETH-Rat		
	Fachverband für Pflanzenkohle und Pyrolyse	CharNet	
	Fairrecycling		
	First Climate (Switzerland) AG	First Climate	
	Flughafen Zürich AG		
	Garage Benz GmbH		
	Garage Cudazzo GmbH		
	Garage Egli AG		

Garage Gerbsch GmbH		
Global Car Trading AG		
Gruppe Grosser Stromkunden GGS	GGS	
Holzbau Schweiz		
im puls GmbH		
Infra Suisse		
Kaskad-E GmbH		
Konferenz der kantonalen Direktoren des öffentlichen Verkehrs	KÖV	Conférence des directeurs cantonaux des transports publics
Konferenz der regionalen statistischen Ämter der Schweiz	KORSTAT	Conférence suisse des offices régionaux de statistique
Konferenz für Wald, Wildtiere und Landschaft	KWL	Conférence pour la forêt, la faune et le paysage
Kreuzgarage Eggerstanden AG		
Migros Genossenschafts-Bund	Migros	
Neustark AG		
Number One Car Rental AG		
O. Engel GmbH		
Privatperson 1		
Rauch Trading AG		
Replace Car GmbH		
SBB Cargo International	SBB Cargo	
Swiss International Air Lines Ltd.	SWISS	
Swiss Krono AG		
Synhelion		
	USPI	Union Suisse des Professionnels de l'Immobilier
Verband der Waldeigentümer	WaldSchweiz	Association des propriétaires forestiers
Verband für die Schweizer Luftfahrt	Aviationsuisse	Association pour l'aviation suisse
Verein «Liberales Komitee für eine wirksame Umweltpolitik»		
Verein Senke Schweizer Holz		